



Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

1. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1	EINLEITUNG UND ZIELE	1
ARTIKEL 2	PLANUNG VON <i>DOPINGKONTROLLEN</i>.....	2
ARTIKEL 3	BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN*INNEN	11
ARTIKEL 4	VORBEREITUNG DER PROBENAHE	17
ARTIKEL 5	DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHE	21
ARTIKEL 6	SICHERHEIT / NACHBEREITUNG	26
ARTIKEL 7	PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION	27
ARTIKEL 8	EIGENTÜMER DER <i>PROBEN</i>	29
ARTIKEL 9	ERFASSUNG, AUSWERTUNG UND NUTZUNG VON INFORMATIONEN ..	30
ARTIKEL 10	ERMITTLUNGEN	32
ANHANG A	MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN*INNEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN	35
ANHANG B	MODIFIZIERUNG FÜR MINDERJÄHRIGE	37
ANHANG C	ENTNAHME VON URINPROBEN	39
ANHANG D	ENTNAHME VON BLUTPROBEN	43
ANHANG E	URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN.....	47
ANHANG F	URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN FÜR DIE ANALYSE NICHT GENÜGT	49
ANHANG G	PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHE	51
ANHANG H	<i>DOPINGKONTROLLEN</i> BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN.....	54
ANHANG I	ENTNAHME, LAGERUNG UND TRANSPORT VON BLUTPROBEN FÜR DEN BIOLOGISCHEN ATHLETENPASS	57
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDE).....	62

ARTIKEL 1 EINLEITUNG UND ZIELE

Dieser *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen (SfDE) ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben der Artikel 1 bis Artikel 12 sowie der Anhänge A bis I des *International Standard for Testing and Investigation* der WADA durch die NADA.

Hauptanliegen und Ziel des *International Standard for Testing and Investigation* der WADA sowie der Umsetzung in den *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen durch die NADA ist die sorgfältige Planung von *Dopingkontrollen* sowie die Aufrechterhaltung der Integrität und Identität der *Proben* von dem Zeitpunkt, ab dem der*die *Athlet*in* über die Auswahl zur Kontrolle benachrichtigt wird, bis zum Eintreffen der *Proben* zur Analyse im Labor.

Der *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen beinhaltet verbindliche Vorgaben für die Planung von *Dopingkontrollen*, die Benachrichtigung der *Athleten*innen*, die Vorbereitung und Durchführung der Probenahme, die Sicherheit und Nachbereitung von *Proben* und deren Dokumentation sowie den Transport von *Proben* zur Analyse in einem Labor.

Weiteres Ziel des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen ist die Festlegung verbindlicher Vorgaben zur effektiven Erfassung, Auswertung und Nutzung von Informationen sowie zur Ermittlung von möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Der *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen wurde unter angemessener Berücksichtigung anerkannter Rechtsgrundsätze erstellt.

Als Ausführungsbestimmungen zum NADC21 sind der *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und die dazugehörigen Kommentare sowie *Technischen Dokumente* gemäß Artikel 21.1 NADC21 Bestandteil des NADC21 und somit maßgeblich umzusetzen.

Im NADC21 aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen.

Ergänzend und in Zweifelsfragen ist der englische Originaltext des *International Standards for Testing and Investigation* heranzuziehen.

ARTIKEL 2 PLANUNG VON DOPINGKONTROLLEN

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Der NADC setzt voraus, dass eine Anti-Doping-Organisation mit Dopingkontrollbefugnissen entsprechend dem Dopingrisiko der *Athleten*innen* in ihrem Zuständigkeitsbereich intelligente *Dopingkontrollen* so plant und umsetzt, dass Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgedeckt und verhindert werden. Ziel dieses Artikels 2 des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen ist es, die notwendigen Schritte aufzuzeigen, um eine diesen Anforderungen genügende Risikobewertung sowie einen entsprechenden Dopingkontrollplan zu erstellen.
- 2.1.2 Die NADA stellt sicher, dass *Athleten*innenbetreuer*innen* und andere *Personen* mit Interessenkonflikten nicht in die Organisation der *Dopingkontrollen* für ihre *Athleten*innen* beziehungsweise in das Verfahren zur Auswahl von *Athleten*innen* für *Dopingkontrollen* einbezogen werden.
- 2.1.3 Die NADA dokumentiert ihre Risikobewertung sowie den Dopingkontrollplan und reicht diesen auf Anfrage bei der WADA ein.
- 2.1.4 Die NADA überwacht, evaluiert und überarbeitet ihre Risikobewertung und ihren Dopingkontrollplan fortlaufend über das laufende Jahr. Im Hinblick auf sich ändernde Umstände sollen diese unterjährig im Dopingkontrollplan berücksichtigt werden.

2.2 Risikobewertung

- 2.2.1 Eine durch die NADA gemäß des *International Standards for Testing and Investigation (ISTI)* vorgenommene Risikobewertung der Sportarten/Disziplinen ist Ausgangspunkt für einen Dopingkontrollplan. Die Risikobewertung beruht auf den Vorgaben des *ISTI* sowie den *WADA Guidelines for Implementing an Effective Testing Program* und bildet die Grundlage für den Dopingkontrollplan. Die durch die NADA durchgeführte Risikobewertung beinhaltet folgende Faktoren:
- (a) physische und andere Ansprüche der jeweiligen Sportart (und/oder Disziplin innerhalb der Sportart), insbesondere unter Berücksichtigung der physiologischen Anforderungen der Sportart/Disziplin;
 - (b) *Verbotenen Substanzen* und/oder *Verbotenen Methoden*, die ein*e *Athlet*in* höchstwahrscheinlich nutzen würde, um seine*ihre Leistung in der betreffenden Sportart oder Disziplin zu steigern;
 - (c) Preisgelder und/oder andere mögliche Anreize für Doping, die entsprechend des Leistungsniveaus der Sportarten/Disziplinen erhältlich sind;
 - (d) die Dopinghistorie in dieser Sportart und/oder Disziplin, einer Nation oder Veranstaltung;

- (e) verfügbare Forschungsergebnisse und Auswertungen bezüglich Dopingtrends;
- (f) Gemäß Artikel 9 gewonnene Informationen über mögliche Dopingpraktiken. Darunter fallen insbesondere Empfehlungen aus den Laboren oder der Athlete Passport Management Unit (APMU), Berichten vom Personal zur Probenahme, Aussagen von *Athleten*innen*, Informationen aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und/oder andere Informationen, die gemäß den *WADA Guidelines for Information Gathering and Intelligence Sharing* zur Dopingbekämpfung gewonnen wurden;
- (g) die Erkenntnisse aus der bisherigen Dopingkontrollplanung und zurückliegenden Kontrollstrategien;
- (h) zu welchen Zeitpunkten der individuellen Sportkarriere—eines*r Athleten*in einer Sportart/Disziplin von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* am meisten profitieren würde; und
- (i) in welcher Phase der Saison im Jahresverlauf (inkl. Wettkampf-Trainingsplanung) ein*e *Athlet*in* einer Sportart/Disziplin von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* am meisten profitieren würde.

[Kommentar zu Artikel 2.2.1 (d): Sofern es für eine Sportart kein wirksames Dopingkontrollprogramm gab, welches *Trainings-* und *Wettkampfkontrollen* beinhaltete, ist eine Dopinghistorie ohne oder mit nur wenigen *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen* bezüglich des Dopingrisikos in dieser Sportart wenig aussagekräftig.]

- 2.2.2 Bei der Erstellung ihres Dopingkontrollplans berücksichtigt die NADA zur Verfügung stehende Risikobewertungen für die betreffende Sportart oder Disziplin, anderer Anti-Doping-Organisation mit ineinandergreifenden Dopingkontrollbefugnissen. Die NADA ist jedoch nicht an die Risikobewertung in einer bestimmten Sportart oder Disziplin von einer anderen Anti-Doping Organisation oder eines internationalen Sportfachverbands gebunden.
- 2.2.3 Die NADA überprüft den Dopingkontrollplan regelmäßig im Jahresverlauf und passt ihn fortlaufend an, um neugewonnene Informationen aufzunehmen und *Dopingkontrollen* anderer Anti-Doping-Organisationen zu berücksichtigen.
- 2.2.4 Bei der Erstellung des Dopingkontrollplans, berücksichtigt die NADA die Anforderungen des Technischen Dokuments für Sportspezifische Analysen (TDSSA).

2.3 Kriterien zur Einordnung von *Internationalen* und *Nationalen Spitzen Athleten*innen*

2.3.1 Auf Grundlage des Artikels 4.3 des *International Standard for Testing and Investigations* legt die NADA die Einteilung von *Internationalen* und *Nationalen Spitzen Athleten*innen* wie folgt fest:

(a) *Internationale Spitzen Athleten*innen* sind:

- (i) *Athleten*innen*, die von dem jeweiligen Internationalen Sportverband als „International Athlete“ gemäß *ISTI* Art. 4.3 definiert werden; und/oder
- (ii) *Athleten*innen*, die in den Registered Testing Pool (RTP) eines internationalen Sportverbands aufgenommen sind.

(b) *Nationale Spitzenathleten*innen* sind:

- (i) *Athleten*innen*, die einem Bundeskader angehören, namentlich: Olympia- Perspektiv- oder Nachwuchskader; und/oder
- (ii) *Athleten*innen*, die in einen *Testpool* der NADA eingestuft sind.

2.4 Einstufung von Sportarten und/oder Disziplinen

Die NADA verteilt zur Verfügung stehende Ressourcen basierend auf ihrer Risikobewertung der Sportarten und Disziplinen, der Testpooleinteilung sowie der Anzahl der *Athleten*innen* in den jeweiligen risikobewerteten Sportarten und Disziplinen. Darüber hinaus werden im Falle von sportlichen Großveranstaltungen die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die entsprechenden Sportarten und/oder Disziplinen verteilt.

Die NADA setzt grundsätzlich mehr Ressourcen ein, je höher die Risikostufe der Sportarten und Disziplinen ist. Gleiches gilt für die Testpooleinteilung und die Anzahl der *Athleten*innen* einer Disziplin. Es kann zu einem punktuellen Mehreinsatz von Ressourcen durch die NADA kommen, wenn dies aus sportart- oder disziplinspezifischen Gründen erforderlich und geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 2.4: Ressourcen im Sinne von Artikel 2.4 erfasst u.a. den Einsatz von personellen, materiellen und finanziellen Mitteln. Ressourcen sind nicht auf die Anzahl von Tests beschränkt. Vielmehr werden auch Ermittlungen, Profile und Analysemaßnahmen berücksichtigt.]

2.5 Zielkontrollen und Testpooleinteilung

2.5.1 Nach der Einteilung von *Internationalen Spitzenathleten*innen* und *Nationalen Spitzenathleten*innen* sowie der Risikobewertung und daraus folgender Priorisierung relevanter Sportarten/Disziplinen, werden hierauf basierend mittels eines intelligenten Dopingkontrollplans, *Zielkontrollen* durchgeführt. *Zielkontrollen* finden bei *Athleten*innen* aller *Testpools* statt.

Kommentar zu 2.5.1: *Zielkontrollen* werden im Vergleich zu zufällig geplanten *Dopingkontrollen* oder gewichteten Zufallskontrollen vorrangig durchgeführt. Der NADC21 erfordert kein Vorliegen eines Verdachts oder wahrscheinlichen Grunds für *Zielkontrollen*.

Die NADA kann einen*eine Athleten*in grundsätzlich jederzeit und an jedem Ort zur *Dopingkontrolle* auffordern.

In der Regel finden *Dopingkontrollen* zwischen 6 und 23 Uhr statt. Es sei denn:

- (a) der*die *Athlet*in* legt sein 60 Minuten Zeitfenster ab 05:00 Uhr,
- (b) oder die Voraussetzungen von Artikel 5.3.2 NADC gelten, dann kann eine *Dopingkontrolle* auch zur Nachtzeit erfolgen.

Es gilt weiterhin der Grundsatz (wie in Artikel 5.2 WADC dargelegt), dass ein*eine *Athlet*in* von jeder Anti-Doping-Organisation mit der Befugnis zur Durchführung von *Dopingkontrollen*, jederzeit und an jedem Ort zur Probenahme aufgefordert werden kann.

2.5.2 *Zielkontrollen*

Die NADA führt unter Berücksichtigung von Artikel 2.5.1 *Zielkontrollen* bei folgenden *Athleten*innen* durch:

- (a) *Athleten*innen*, die Teil von Nationalmannschaften bei sportlichen Großveranstaltungen sind (z.B. Olympische Spiele, Paralympics, Weltmeisterschaften oder andere Sportgroßveranstaltungen) oder Teil von Nationalmannschaften in Sportarten sind, die eine hohe nationale Bedeutung haben;
- (b) *Athleten*innen*, die unabhängig trainieren, aber bei Großveranstaltungen teilnehmen (z.B. Olympischen Spielen, Paralympics, Weltmeisterschaften und andere Sportgroßveranstaltungen) und für solche Veranstaltungen nominiert, eingeladen oder ausgewählt werden können;
- (c) *Athleten*innen*, die öffentliche Gelder erhalten;
- (d) *Athleten*innen* in einem *Testpool* der NADA, die im Ausland wohnen, trainieren oder dort Wettkämpfe bestreiten;
- (e) *Athleten*innen*, die Staatsangehörige anderer Länder sind, aber in Deutschland anwesend sind (ob wohnhaft, trainierend, an Wettkämpfen teilnehmend oder anderweitig); und
- (f) *Athleten*innen* in Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden oder Nationalen Anti-Doping-Organisationen; sowie
- (g) bei Kontrollbefugnis der NADA bei:
 - (i) *Athleten*innen*, die eine Sperre oder eine vorläufige Suspendierung verbüßen; und
 - (ii) *Athleten*innen*, bei denen Dopingkontrollen hohe Priorität hatten, bevor sie vom aktiven Leistungssport zurückgetreten

sind und nun vom Rücktritt zum aktiven Leistungssport zurückkehren.

Kommentar zu 2.5.2.(f): Die Koordination zwischen den internationalen Verbänden, nationalen Anti-Doping-Organisationen und andere Anti-Doping-Organisationen findet in Übereinstimmung mit Artikel 2.9 SfDE statt].

Die NADA berücksichtigt weitere individuelle Faktoren für die Durchführung von *Zielkontrollen*. Die Faktoren zur Bestimmung des*der Athleten*in, bei dem*der eine *Zielkontrolle* durchgeführt wird, unterscheiden sich je nach Sportart/Disziplin, können jedoch einige oder alle der folgenden, nicht abschließenden, Punkte beinhalten:

- (a) vorherige Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen/Vorgeschichte von *Dopingkontrollen*, darunter alle abweichenden biologischen Werte (Blutwerte, Steroidprofile, APMU Empfehlungen usw.);
- (b) Vorgeschichte der sportlichen Leistung, darunter insbesondere eine plötzliche deutliche Leistungssteigerung, Leistungsmuster und/oder eine anhaltend hohe Leistung ohne angemessene Aufzeichnungen einer adäquaten Testhistorie;
- (c) wiederholtes Versäumnis, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einzureichen;
- (d) verdächtige Muster bei den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (z.B. kurzfristige Aktualisierungen der Angaben);
- (e) Wohnsitzverlagerung oder Training an einem abgelegenen Ort;
- (f) (kurzfristige) Absage eines *Wettkampfs* oder Abwesenheit von bevorstehendem *Wettkampf*;
- (g) Umgang des*der Athleten*in mit einem*einer dritten Person (z.B. Mannschaftskamerad*in, Trainer*in oder Arzt*Ärztin), der*die bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde;
- (h) Verletzung(en);
- (i) Alter/Karrierestufe (z.B. Übergang von den Junioren*innen zu den Senioren*innen, nahendes Vertragsende, bevorstehender Rückzug aus dem Sport);
- (j) finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung wie Preis- oder Sponsorengelder; und/oder
- (k) zuverlässige Informationen einer dritten Person oder von der NADA gemäß Artikel 9 gewonnene Informationen.

Die NADA wählt *Athleten*innen* zur Probenahme mittels *Zielkontrollen* und zufälliger Auswahl aus.

Dopingkontrollen, die keine *Zielkontrollen* sind, werden durch zufällige Auswahl mittels eines dokumentierten Systems festgelegt. Die abgewogene zufällige Auswahl wird anhand eindeutiger Kriterien durchgeführt und kann ggf. die in

Artikel 2.5.2 genannten Faktoren berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil von „Risikoathleten*innen“ ausgewählt wird.

Beauftragt die NADA einen*eine DCO, Athleten*innen für die Probenahme bei Wettkampfkontrollen auszuwählen, stellt sie dem*der DCO in Einklang mit dem Dopingkontrollplan Auswahlkriterien zur Verfügung.

[Kommentar zu 2.5.2: Kontrollen nach dem Zufallsprinzip können neben *Zielkontrollen* eine abschreckende Wirkung haben und dazu beitragen, die Integrität einer Veranstaltung aufrecht zu erhalten.]

2.5.3 Testpools

Auf Grundlage des Artikels 4.8 des *International Standards for Testing and Investigation* legt die NADA nach Abschluss der Risikobewertung folgende Testpoolkriterien fest:

- (a) Meldepflichtig für den RTP sind alle *Athleten*innen* mit Kaderstatus eines *Nationalen Sportfachverbandes*, die einem International Registered Testing Pool angehören sowie die Olympiakader (OK) der Sportarten der Risikogruppe A.
- (b) Meldepflichtig für den NTP sind alle *Athleten*innen*, die einem Olympiakader (OK) einer Sportart der Risikogruppe B und C oder einem Perspektivkader (PK) der Sportarten der Risikogruppe A angehören, sowie alle *Athleten*innen* des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen Spiele. Die Meldung dieser *Athleten*innen* des erweiterten Kreises hat bis spätestens sechs Monate vor Beginn der jeweiligen Spiele (Sommer/ Winter) zu erfolgen.
- (c) Meldepflichtig für den ATP sind alle Bundeskaderathleten*innen, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.
- (d) Meldepflichtig für den TTP sind alle *Athleten*innen*, die auf Grund einer Lizenz eines nationalen Ligaspielbetriebs spielberechtigt sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder des RTP, NTP oder ATP sind.
- (e) Meldepflichtig für einen *Testpool* sind *Athleten*innen* ohne Kaderstatus, die aufgrund einer Kontrollvereinbarung einer Organisation an das Trainingskontrollsystem der NADA angeschlossen sind und nicht den Regelungen der Artikel 2.3.1 bis Artikel 2.3.4 unterliegen.

[Kommentar zu Artikel 2.5.3 (NADA): Artikel 2.5.3 (e) erfasst u.a. Lizenzfahrer*innen des BDR, „Elitepass“- *Athleten*innen* der DTU (Triathlon) und die Nationalmannschaft (Damen und Herren) des DFB.]

- (f) *Athleten*innen*, die auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt wurden, verbleiben während der *Sperre* in ihrem jeweiligen *Testpool* und unterliegen weiterhin den dafür vorgesehenen Meldepflichten. *Athleten*innen*, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keinem *Testpool* angehörten, können von der NADA in einen *Testpool* eingeordnet werden. Im Einzelfall kann auf Grund der Gesamtumstände eine Herausnahme aus dem *Testpool* erfolgen. Diese Entscheidung trifft die NADA nach vorheriger Abstimmung mit der WADA.

- (g) Der *NADA* obliegt die letztendliche Einstufung in einen *Testpool*. Sie kann dabei sämtliche ihr vorliegenden Informationen, insbesondere das Meldeverhalten, erzielte Wettkampfergebnisse sowie sonstige ihr im Rahmen von Ermittlungen gewonnenen Informationen zur Einstufung des *Athleten*innen* heranziehen.

2.6 Art der *Dopingkontrolle* / Art der *Probe*

Auf der Grundlage der in Artikel 2.2 bis Artikel 2.5 beschriebenen Risikobewertung und Einstufung legt die *NADA* fest, in welchem Umfang die folgenden Arten von *Dopingkontrollen* notwendig sind, um Doping in den jeweiligen Sportarten/Disziplinen aufzudecken.

2.6.1 Arten der *Dopingkontrollen* im Sinne dieses *Standards* sind:

- (a) *Wettkampfkontrollen*; und
- (b) *Trainingskontrollen*.

Bei Sportarten und/oder Disziplinen, bei denen die *NADA* ein hohes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, stellt die *NADA* sicher, dass der Schwerpunkt auf *Trainingskontrollen* liegt, so dass ein wesentlicher Teil der jährlichen *Dopingkontrollen* während des Trainings durchgeführt wird. Dennoch finden auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Wettkampfkontrollen* statt. Bei Sportarten und/oder Disziplinen, bei denen die *NADA* ein geringes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, ist der Schwerpunkt auf *Wettkampfkontrollen* gelegt, so dass ein wesentlicher Teil der *Dopingkontrollen* während der Wettkämpfe durchgeführt wird. Dennoch werden auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Trainingskontrollen* durchgeführt.

2.6.2 Arten der *Proben* im Sinne dieses *Standards* sind:

- (a) Urinproben;
- (b) Blutproben; und
- (c) *Proben* zur Erstellung von Langzeit-Profilen (z.B. des *Biologischen Athletenpasses*).

2.6.3 Grundsätzlich finden alle *Dopingkontrollen* ohne Vorankündigung statt.

2.7 Probenanalyse, Langzeitlagerungsstrategie und weitere Analysen

2.7.1 Die *NADA* beauftragt die Labore, ihre *Proben* auf der Basis von zwei Standardscreenings zu analysieren. Dabei wird zwischen einer *Wettkampf-* und einer *Trainingskontrolle* differenziert.

Zusätzlich kann die *NADA* weitere Sonderanalysen beauftragen, die über dem Mindestniveau den Mindestangaben für Analysen (*Minimum Level of Analysis, MLA*) des TDSSA liegen.

2.7.2 Die *NADA* beauftragt Labore gemäß Artikel 6.1 *NADC* mit der Analyse der *Proben*. Dabei berücksichtigt die *NADA* die Vorgaben der *WADA*, insbesondere des *Technischen Dokuments* für Sportspezifische Analysen (*TDSSA*).

- 2.7.3 Davon abweichend kann die *NADA* in Abstimmung mit der *WADA* die Labore mit einer Analyse von *Proben* in einem geringeren Umfang, als im TDSSA beschrieben, beauftragen.
- 2.7.4 Die Strategie der *NADA*, *Proben* zu einem späteren Zeitpunkt zu analysieren, zielt auf die Artikel 6.5 und 6.6 NADC21 ab und berücksichtigt die Anforderungen des *International Standards for Laboratories (ISL)*, des *Standards* für Datenschutz sowie die in Artikel 6.2 NADC21 genannten Analysezwecke. Ebenso werden die folgenden Punkte einbezogen:
- (a) Labor- und APMU-Empfehlungen;
 - (b) die mögliche Notwendigkeit einer rückwirkenden Analyse im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass*;
 - (c) neue Nachweisverfahren, die zukünftig eingeführt werden und für *Athleten*innen*, die Sportart und/oder die Disziplin von Bedeutung sind;
 - (d) *Proben* von *Athleten*innen*, die einige oder alle der Faktoren gemäß Artikel 2.5 erfüllen;
 - (e) jegliche weiteren Informationen, die der *NADA* zur Verfügung stehen, die eine Langzeitlagerung oder weitere Analysen rechtfertigen.

2.8 Informationen über Aufenthaltsorte

- 2.8.1 Informationen über den Aufenthaltsort sind Mittel zum Zweck, effizient und effektiv unangekündigte Dopingkontrollen durchzuführen. Die *NADA* legt im Einklang mit Artikel 5.8 *ISTI* die Angaben zu Aufenthaltsorten und Erreichbarkeit der Athleten*innen fest.
- 2.8.2 Die Meldepflichten sind im SfDE Anhang B aufgeführt.

2.9 Abstimmung mit anderen Anti-Doping-Organisationen

- 2.9.1 Die *NADA* stimmt ihre *Dopingkontrollen* mit denen anderer Anti-Doping-Organisationen mit ineinandergreifenden Kontrollbefugnissen ab, um eine größtmögliche Effektivität zu erreichen, um wiederholte *Dopingkontrollen* bei einzelnen *Athleten*innen* zu vermeiden und um sicherzustellen, dass *Athleten*innen*, die an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* teilnehmen, im Vorfeld angemessen kontrolliert werden. Insbesondere beinhaltet dies:
- (a) die Beratung mit anderen Anti-Doping-Organisationen, um *Dopingkontrollen* zu koordinieren und um sich wiederholende *Dopingkontrollen* zu vermeiden. Dies schließt die mögliche Abstimmung von Dopingkontrollplänen, *Testpools* und *Dopingkontrollen* vor Wettkämpfen ein. Die Aufgaben und Zuständigkeiten bei *Dopingkontrollen* während *Wettkampfveranstaltungen* werden gemäß Artikel 5.2 NADC im Voraus getroffen. Sind derartige Absprachen nicht möglich, klärt die *WADA* die Angelegenheit entsprechend den in Anhang H (*Dopingkontrollen* bei *Wettkampfveranstaltungen*) aufgeführten Grundsätzen.

- (b) innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach der Probenahme für alle entnommenen *Proben* das Dopingkontrollformular in ADAMS einzugeben;
- (c) im Falle von ineinandergreifenden Kontrollbefugnissen einen Austausch über die Anforderungen zu den Meldepflichten in ADAMS der entsprechenden *Athleten*innen*;
- (d) im Falle von ineinandergreifenden Kontrollbefugnissen einen Austausch über den *Biologischen Athletenpass* via ADAMS;
- (e) im Falle von ineinandergreifenden Kontrollbefugnissen einen Austausch über weitere vorliegende Informationen zu den entsprechenden *Athleten*innen*.

2.9.2 Die NADA kann andere Anti-Doping-Organisationen oder Dritte beauftragen, in ihrem Namen als für die Koordination der Kontrollen zuständige Organisation oder für die Probenahme zuständige Organisation aufzutreten. In den jeweiligen Vertragsbedingungen mit einer anderen Anti-Doping-Organisation oder einem*r Dritten kann die NADA festlegen, wie eine für die Probenahme zuständige Organisation den ihr gemäß dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen/International Standards for Testing and Investigation* eingeräumten Ermessensspielraum nutzen soll, wenn sie im Auftrag der NADA *Proben* nimmt.

[Kommentar zu Artikel 2.9.2: Beispielsweise bietet der *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* einen Ermessensspielraum bei den Kriterien zur Überprüfung der Identität eines*r Athleten*in (Artikel 3.3.4), den Umständen, unter denen ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation zulässig ist (Artikel 3.4.4), den *Personen*, die während der Probenahme anwesend sein dürfen (Artikel 4.2.3), den Kriterien, mit denen sichergestellt wird, dass jede entnommene *Probe* so aufbewahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit beim Transport aus der Dopingkontrollstation geschützt wird (Artikel 7.2.1), und den von dem*der DCO befolgenden Richtlinien, um festzulegen, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer eine Probenahme abgebrochen werden kann, ohne eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte zu entnehmen (Anhang F.3.6) und erhaltene Informationen/Erkenntnisse laut Artikel 9 auszutauschen.

2.9.3 Mit der WADA sowie Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden stellt die NADA gemäß Artikel 11 *ISTI*/ Artikel 9 SfDE eine Beratung und Koordinierung sicher, um Informationen und Erkenntnisse zu erhalten, weiterzuentwickeln und auszutauschen, die für den Dopingkontrollplan Relevanz besitzen könnten.

ARTIKEL 3 BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN*INNEN

3.1 Zielsetzung

Ziel der Benachrichtigung zur *Dopingkontrolle* von *Athleten*innen* ist die Sicherstellung, ordnungsgemäß und ohne Vorankündigung über die Probenahme gemäß Artikel 3.3.1 und 3.4.1 zu informieren, die Rechte des*der Athleten*in zu wahren, keine Möglichkeiten zur Manipulation der abzugebenden *Probe* zuzulassen sowie die Dokumentation der Benachrichtigung zur *Dopingkontrolle* sicherzustellen.

3.2 Allgemeines

Die Benachrichtigung von *Athleten*innen* beginnt, wenn die für die Probenahme zuständige Organisation den Benachrichtigungsvorgang des*der ausgewählten Athleten*in in die Wege leitet, und endet, wenn der*die *Athlet*in* in der Dopingkontrollstation eintrifft oder wenn die *NADA* über einen möglichen Verstoß des*der Athleten*in unterrichtet wird.

Die Benachrichtigung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) die Ernennung einer ausreichenden Anzahl von DCOs, Chaperons und anderem Personal zur Probenahme, sodass die Durchführung einer unangekündigten Kontrolle und die ständige Beobachtung von *Athleten*innen*, die über die Auswahl zur Probenahme benachrichtigt wurden, gewährleistet werden kann;
- (b) das Auffinden des*der Athleten*in und Bestätigen seiner*ihrer Identität;
- (c) die Information des*der Athleten*in über seine*ihre Auswahl zur Probenahme sowie über seine*ihre Rechte und Pflichten;
- (d) die ununterbrochene Begleitung des*der Athleten*in vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Ankunft in der vorgesehenen Dopingkontrollstation; und
- (e) die Dokumentation der Benachrichtigung oder der versuchten Benachrichtigung.

3.3 Voraussetzungen im Vorfeld der Benachrichtigung von *Athleten*innen*

3.3.1 Bis auf wenige begründete Ausnahmen erfolgt die Benachrichtigung über die *Dopingkontrolle* ohne Vorankündigung. Der*Die *Athlet*in* sollte die erste *Person* sein, die über die Auswahl zur *Dopingkontrolle* benachrichtigt wird; es sei denn, ein vorheriger Kontakt zu einer dritten *Person* ist gemäß Artikel 3.3.7 erforderlich. Um sicherzustellen, dass die *Dopingkontrolle* ohne Vorankündigung durchgeführt wird, stellt die *NADA* oder die für die Probenahme zuständige Organisation sicher, dass die Entscheidung über die Auswahl des*der Athleten*in vor der *Dopingkontrolle* nur solchen *Personen* bekannt gegeben wird, welche dies zwingend wissen müssen. Jede Benachrichtigung einer dritten *Person* erfolgt auf sichere und vertrauliche Weise, so dass kein Risiko besteht, dass der*die *Athlet*in* eine Vorankündigung seiner*ihrer Auswahl für die *Dopingkontrolle* erhält. Bei *Wettkampfkontrollen* erfolgt eine solche Benachrichtigung am Ende des *Wettkampfes*, an dem der*die *Athlet*in* teilnimmt.

[Kommentar zu Artikel 3.3.1: Es sollte alles unternommen werden, um sicherzustellen, dass weder das Personal bei Wettkämpfen noch das Personal von Trainingsgeländen im Voraus Kenntnis über die *Dopingkontrollen* erhalten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass ein nationaler Verband oder andere Einrichtungen darauf bestehen, im Voraus über die *Dopingkontrollen* informiert zu werden, mit der Begründung, einen*eine Vertreter*in bei solchen *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stellen.]

- 3.3.2 Zur Durchführung und Unterstützung der Probenahme bestimmt und beauftragt die für die Probenahme zuständige Organisation das Personal zur Probenahme. Dieses Personal wurde für diese Tätigkeit ausgebildet, steht in keinem Interessenkonflikt zum Ergebnis der Probenahme, und es handelt sich nicht um *Minderjährige*.
- 3.3.3 Das Personal zur Probenahme verfügt über eine offizielle Bevollmächtigung, die von der *NADA* ausgestellt wird. *DCOs* tragen außerdem ein zusätzliches Ausweispapier mit ihrem Namen und Foto (d.h. Personalausweis, Führerschein, Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweispapier) bei sich, auf dem darüber hinaus auch die Gültigkeit des Ausweises vermerkt ist.
- 3.3.4 Die *NADA* stellt Kriterien zur Überprüfung der Identität eines*r für die Probenahme ausgewählten Athleten*in auf. Diese gewährleisten, dass der*die ausgewählte *Athlet*in* derjenige*diejenige ist, der*die benachrichtigt wird. Wenn der*die *Athlet*in* nicht eindeutig identifizierbar ist, kann eine dritte *Person* hinzugezogen werden, um den*die Athleten*in zu identifizieren. Die Details dieser Identifizierung werden dokumentiert.
- 3.3.5 Die für die Probenahme zuständige Organisation, der*die *DCO* oder der*die Chaperon ermittelt den Aufenthaltsort des*der ausgewählten Athleten*in und plant die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung, wobei er*sie die besonderen Umstände der Sportart, des *Wettkampfs* und/oder des Trainings sowie die entsprechende Situation berücksichtigt.
- 3.3.6 Die für die Probenahme zuständige Organisation, der*die *DCO* oder der*die Chaperon dokumentiert die Benachrichtigungsversuche und -ergebnisse für einen*eine bestimmte*n Athleten*in.
- 3.3.7 Sofern der*die *Athlet*in* gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten*innen* mit Beeinträchtigung) beeinträchtigt oder gemäß Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) *Minderjährig* ist, prüft die für die Probenahme zuständige Organisation, der*die *DCO* oder der*die Chaperon, ob vor der Benachrichtigung des*der Athleten*in eine dritte *Person* benachrichtigt werden muss. Dies gilt ebenso in den Fällen, in denen für die Benachrichtigung ein*eine Dolmetscher*in nötig und verfügbar ist sowie in Fällen, in denen eine dritte *Person* für die Identifizierung des*der Athleten*in benötigt wird.

[Kommentar zu Artikel 3.3.7: Es ist zulässig, Dritte über die *Dopingkontrolle* bei *Athleten*innen* mit Beeinträchtigungen oder bei *Minderjährigen* zu informieren. Allerdings besteht nicht die Pflicht, eine dritte Person (z.B. einen*eine Mannschaftsarzt*ärztin) über die *Dopingkontrolle* zu benachrichtigen, wenn eine solche Hilfe nicht erforderlich ist. Sollten dennoch Dritte vor der Benachrichtigung informiert werden müssen, sollte diese dritte *Person* von dem*der *DCO* oder Chaperon begleitet werden, um den*die Athleten*in zu benachrichtigen.]

3.4 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von Athleten*innen

- 3.4.1 Wenn der Erstkontakt hergestellt ist, stellt die für die Probenahme zuständige Organisation, der*die DCO oder Chaperon sicher, dass der*die *Athlet*in* und/oder ein*e Dritte*r (ggf. gemäß Artikel 3.3.7) über Folgendes in Kenntnis gesetzt werden:
- (a) dass der*die *Athlet*in* sich einer Probenahme unterziehen muss;
 - (b) über die zuständige Organisation, welche für die Durchführung der Probenahme zuständig ist;
 - (c) über die Art der Probenahme und die Bedingungen, die vor der Probenahme beachtet werden müssen;
 - (d) über die Rechte des*der Athleten*in, einschließlich des Rechts auf:
 - (i) eine Begleitperson (Vertrauensperson) und ggf. einen*eine Dolmetscher*in gemäß Artikel 4.2.3 (a),
 - (ii) zusätzliche Informationen über den Vorgang der Probenahme,
 - (iii) Ersuchen um ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation aus berechtigten Gründen gemäß Artikel 3.4.4, und
 - (iv) Ersuchen um Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten*innen* mit Beeinträchtigung) und/oder Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*).
 - (e) über die Pflichten des*der Athleten*in, einschließlich der Pflicht,
 - (i) sich vom Zeitpunkt des Erstkontakts durch den*die DCO und/oder Chaperon bis zum Ende des Verfahrens der Probenahme unter ständiger Beobachtung des*der DCOs und/oder Chaperons zu bewegen,
 - (ii) sich gemäß Artikel 3.3.4 auszuweisen,
 - (iii) am Verfahren der Probenahme mitzuwirken (und der*die *Athlet*in* sollte über die möglichen *Konsequenzen* eines Fehlverhaltens aufgeklärt werden), und
 - (iv) umgehend zur Probenahme zu erscheinen, sofern keine rechtfertigenden Gründe für eine Verzögerung gemäß Artikel 3.4.4 vorliegen.
 - (f) über den Standort der Dopingkontrollstation;
 - (g) dass der*die *Athlet*in* Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten vor Abgabe der *Probe* auf eigenes Risiko einnimmt;
 - (h) nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Gewinnung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte; und

- (i) dass die von dem*der Athleten*in abgegebene Urinprobe der erste abgegebene Urin des*der Athleten*in nach der Benachrichtigung ist, d.h. der*die *Athlet*in* darf vor Abgabe der *Probe* beim Personal zur Probenahme keinen Urin abgeben (z.B. unter der Dusche).

3.4.2 Sobald der Kontakt hergestellt wurde, ist der*die DCO/Chaperon verpflichtet:

- (a) vom Zeitpunkt des Kontakts bis zum Zeitpunkt, an dem der*die Athlet*in die Dopingkontrollstation am Ende der Probenahme verlässt, den*die Athleten*in unter ständiger Beobachtung zu halten;
- (b) sich dem*der Athleten*in mit den in Artikel 3.3.3 genannten Dokumenten auszuweisen;
- (c) die Identität des*der Athleten*in anhand der in Artikel 3.3.4 genannten Kriterien zu überprüfen. Die Überprüfung der Identität des*der Athleten*in mittels einer anderen Methode oder das Scheitern der Identitätsüberprüfung muss dokumentiert und der *NADA* mitgeteilt werden. Kann die Identität eines*einer Athleten*in nicht anhand der in Artikel 3.3.4 genannten Kriterien festgestellt werden, prüft die *NADA*, ob gemäß SfED Anhang A, weitere Ermittlungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchgeführt werden.

3.4.3 Der*Die DCO und/oder Chaperon lässt den*die Athleten*in ein Formular unterzeichnen, mit dem er*sie den Erhalt der Benachrichtigung bestätigt und diese akzeptiert. Weigert sich der*die *Athlet*in*, die Benachrichtigung durch seine*ihre Unterschrift anzuerkennen oder weicht er*sie der Benachrichtigung aus, informiert der*die DCO und/oder Chaperon den*die Athleten*in, sofern möglich, über die *Konsequenzen* eines Fehlverhaltens einer Weigerung, sich der Probenahme zu unterziehen oder eines anderen Fehlverhaltens. Der*Die Chaperon (sofern die Benachrichtigung nicht durch den*die DCO erfolgt) unterrichtet den*die DCO unverzüglich über die Lage. Der*Die DCO fährt soweit möglich mit der Probenahme fort. Der*Die DCO verfasst einen detaillierten Bericht und unterrichtet die *NADA*. Die *NADA* prüft, ob gemäß SfED Anhang A weitere Ermittlungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchgeführt werden.

3.4.4 Der*Die DCO und/oder Chaperon kann nach eigenem Ermessen das Ersuchen des*der Athleten*in oder eines*einer Dritten um späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation nach Kenntnis und Anerkennung der Benachrichtigung und/oder um kurzzeitiges Verlassen der Dopingkontrollstation nach seiner*ihrer Ankunft prüfen. Der*Die DCO und/oder Chaperon kann diesem Ersuchen stattgeben, wenn der*die *Athlet*in* ununterbrochen beaufsichtigt wird und während der Verspätung unter ständiger Beobachtung steht. Ein späteres Erscheinen in und/oder ein kurzzeitiges Verlassen der Dopingkontrollstation ist in folgenden Fällen zulässig:

- (a) bei *Wettkampfkontrollen*:
 - (i) Teilnahme an einer Siegerehrung;
 - (ii) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien;
 - (iii) Teilnahme an weiteren Wettkämpfen;

- (iv) Abwärmen;
 - (v) notwendige medizinische Behandlung;
 - (vi) Auffinden eines*einer Vertreters*in des*der *Athleten*in* und/oder eines*einer Dolmetschers*in;
 - (vii) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
 - (viii) andere rechtfertigende Umstände, die von dem*der DCO unter Berücksichtigung etwaiger Anweisungen der *NADA* bestimmt werden.
- (b) bei *Trainingskontrollen*:
- (i) Auffinden eines*einer Vertreters*in des*der *Athleten*in*
 - (ii) Abschluss einer Trainingseinheit;
 - (iii) notwendige medizinische Behandlung;
 - (iv) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
 - (v) andere rechtfertigende Umstände, die von dem*der DCO unter Berücksichtigung etwaiger Anweisungen der *NADA* bestimmt werden
- 3.4.5 Der*Die DCO oder anderes Personal zur Probenahme dokumentiert die Gründe für ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation und/oder für das Verlassen der Dopingkontrollstation, welche weitere Ermittlungen der *NADA* nach sich ziehen können. Stand ein*eine *Athlet*in* nicht unter ständiger Beobachtung, wird auch dies festgehalten. Ein*eine DCO/Chaperon lehnt das Ersuchen eines*einer *Athleten*in* um Verschiebung ab, wenn es nicht möglich ist, den*die *Athleten*in* ununterbrochen zu beaufsichtigen.
- 3.4.6 Der*Die DCO oder anderes Personal zur Probenahme dokumentiert die Gründe für ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation und/oder für das Verlassen der Dopingkontrollstation, welche weitere Ermittlungen der *NADA* nach sich ziehen können. Stand ein*eine *Athlet*in* nicht unter ständiger Beobachtung, wird auch dies festgehalten.
- 3.4.7 Verzögert der*die *Athlet*in* sein*ihr Eintreffen in der Dopingkontrollstation, ohne dafür Gründe gemäß Artikel 3.4.4 vorweisen zu können, und/oder bleibt aufgrund eigenen *Verschuldens* nicht unter ständiger Beobachtung, sodann der*die *Athlet*in* aber vor dem Verlassen des*der DCO vom Ort der Probenahme in der Dopingkontrollstation erscheint, meldet der*die DCO ein mögliches Fehlverhalten. Der*Die DCO ermöglicht, wenn realisierbar, die Durchführung der Probenahme. Die *NADA* untersucht ein mögliches Fehlverhalten gemäß SfED Anhang A.
- 3.4.8 Stellt das zuständige Personal zur Probenahme während der Beaufsichtigung des*der *Athleten*in* Auffälligkeiten fest, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, wird der*die DCO über die Umstände in Kenntnis gesetzt. Dieser*diese hält sie schriftlich fest. Die *NADA* prüft, ob es angebracht ist,

gemäß SfED Anhang A weitere Ermittlungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchzuführen und der*die DCO prüft, ob dem*der Athleten*in eine weitere *Probe* zu entnehmen ist.

ARTIKEL 4 VORBEREITUNG DER PROBENAHME

4.1 Allgemeines

Die Vorbereitung der Probenahme beginnt mit der Einrichtung eines Systems für die Beschaffung der für einen erfolgreichen Ablauf des Vorgangs notwendigen Informationen und endet mit der Bestätigung, dass die Ausrüstung zur Probenahme die festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Vorbereitung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) die Einrichtung eines Systems zum Zusammentragen von Angaben für die Probenahme;
- (b) das Festlegen von Kriterien für die zur Anwesenheit bei der Probenahme berechtigten *Personen*;
- (c) die Sicherstellung, dass die Dopingkontrollstation den in Artikel 4.2.2 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt; und
- (d) die Sicherstellung, dass die Ausrüstung zur Probenahme den in Artikel 4.2.4 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt.

4.2 Voraussetzungen für die Vorbereitung der Probenahme

4.2.1 Die *NADA*, oder die für die Koordination der Kontrollen zuständige Organisation richtet ein System zur Beschaffung aller Informationen ein, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Probenahme erfolgreich durchgeführt werden kann. Dies umfasst auch die Festlegung besonderer Anforderungen, um den Bedürfnissen von *Athleten*innen* mit einer Beeinträchtigung (Anhang A – Modifizierung für *Athleten*innen* mit Beeinträchtigungen) und den Bedürfnissen *Minderjähriger Athleten*innen* (Anhang B– Modifizierung für *Minderjährige*) gerecht zu werden.

4.2.2 Der*Die DCO verwendet eine Dopingkontrollstation, die die Privatsphäre des*der Athleten*in schützt und wenn möglich während der Probenahme ausschließlich als Dopingkontrollstation genutzt wird. Der*Die DCO hält alle wesentlichen Abweichungen von diesen Kriterien fest. Sollte der*die DCO die Dopingkontrollstation als ungeeignet ansehen, sollte eine Alternative gesucht werden, welche die Mindestanforderungen an eine Dopingkontrollstation erfüllt.

4.2.3 Die *NADA* oder die für die Probenahme zuständige Organisation legt Kriterien für jene *Personen* fest, deren Anwesenheit neben dem Personal zur Probenahme gestattet ist. Dabei muss Folgendes berücksichtigt werden:

- (a) der Anspruch des*der Athleten*in auf eine Begleitperson (Vertrauensperson) und/oder eines*einer Dolmetschers*in während der Probenahme, außer bei Abgabe einer Urinprobe durch den*die Athleten*in;
- (b) der Anspruch eines*einer Athleten*in mit Beeinträchtigung auf Begleitung durch eine Begleitperson gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten*innen* mit Beeinträchtigungen);

- (c) der Anspruch eines*einer *Minderjährigen* gemäß Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) und der Anspruch des*der bezeugenden DCO*s auf einen*eine Zeugen*in, der*die den*die bezeugende*n DCO beobachtet, wenn ein*e *Minderjährige*r Athlet*in* eine Urinprobe abgibt, wobei der*die Zeuge*in jedoch die Abgabe der *Probe* nicht direkt beobachtet, sofern dies von der*dem *Minderjährigen* nicht ausdrücklich gewünscht wird.
- (d) die Anwesenheit eines*einer Beobachters*in der *NADA* und/oder *WADA* und/oder eines*einer von der *NADA* benannten Beobachters*in. Jegliche genannten Beobachter*innen beobachten die Abgabe der Urinprobe nicht direkt.
- (e) die Anwesenheit einer bevollmächtigten *Person*, die die DCO-Ausbildung betreut oder auditiert. Die genannte *Person* beobachtet die Abgabe der Urinprobe nicht direkt.

4.2.4 Die für die Probenahme zuständige Organisation verwendet ausschließlich Ausrüstung zur Probenahme, welche mindestens:

- (a) über ein eindeutiges Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und andere Gegenstände verfügt, die zur Versiegelung der *Probe* dienen;
- (b) über ein manipulationssicheres Versiegelungssystem verfügt;
- (c) sicherstellt, dass die Identität des*der Athleten*in nicht anhand der Ausrüstung festgestellt werden kann;
- (d) sicherstellt, dass die Ausrüstung vor der Verwendung durch den*die Athleten*in sauber und versiegelt ist;
- (e) aus einem Material hergestellt und mit einem Versiegelungssystem ausgestattet ist, welches der Verwendung und den Einflüssen während derer die Ausrüstung zur Probenahme genutzt oder eingesetzt wird, gerecht wird. Dies schließt - nicht erschöpfend - den Transport, die Laboranalyse und die Langzeitlagerung der *Proben* bis zum Ablauf der Verjährungsfrist ein;
- (f) aus einem Material und Versiegelungssystem hergestellt ist, dass
 - i. die Integrität (chemisch und physisch) der *Probe* für die Analyse gewährleistet;
 - ii. Temperaturen von -80°C für Urin und Blut standhält. Materialtests, die zur Prüfung der Integrität unter Gefrierbedingungen durchgeführt werden, müssen die Matrix verwenden, die in den Probenflaschen, -behältern oder -röhrchen aufbewahrt wird, d.h. Blut oder Urin;
 - iii. mindestens drei (3) Einfrier- und Auftauzyklen standhält;
- (g) aus transparentem Material hergestellt ist, sodass die *Probe* in der A- und B-Flasche, Behälter und Röhrchen sichtbar ist;

- (h) über ein Versiegelungssystem verfügt, bei dem der*die *Athlet*in* und DCO überprüfen können, dass die *Probe* korrekt in den Flaschen oder Behältern A und B versiegelt ist;
- (i) über ein oder mehrere eingebaute Sicherheitskennzeichnungsmerkmale verfügt, die eine Überprüfung der Echtheit der Ausrüstung ermöglicht;
- (j) den Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) veröffentlichten *Standards* für den Transport biologischen Materials, welches Urin- und/oder Blutproben beinhaltet, entspricht, um ein Auslaufen während des Transports zu verhindern;
- (k) nach dem international anerkannten ISO 9001 zertifizierten Verfahren, welches Qualitätskontrollen einschließt, hergestellt ist;
- (l) nach der ersten Öffnung durch ein Labor wieder versiegelt werden kann. Dabei muss ein neues Versiegelungs- und Nummerierungssystem verwendet werden, um die Integrität der *Probe* und der Überwachungskette zu gewährleisten. Dies erfolgt gemäß den Anforderungen für Langzeitlagerung und weiteren Analysen der *Probe* des *International Standard for Laboratories*;
- (m) einer Prüfung durch eine von dem*der Hersteller*in unabhängige und nach ISO 17025 akkreditierte Institution unterzogen worden sein, um die Mindestanforderungen der Ausrüstung, die die oben genannten Punkten b), f), g), h), i), j) und l) beschriebenen Kriterien erfüllt;
- (n) Jede Änderung des Materials oder Versiegelungssystems der Ausrüstung erfordert eine erneute Prüfung, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die unter m) genannten Anforderungen erfüllt;

Für Urinproben gilt:

- o) ein Fassungsvermögen von mindestens 85 ml Urin jeweils in der A- und B-Flasche oder jedem Behälter;
- p) ein auf den A- und B-Flaschen bzw. Behältern und dem Sammelbehälter angebrachte/integrierte visuelle Kennzeichnung, die folgendes angibt:
 - (i) das erforderliche Mindestvolumen von Urin in jeder A- und B-Flasche oder Behälter, wie in Anhang C – Entnahme von Urinproben, beschrieben;
 - (ii) das maximal zugelassene Volumen, dass bei der Ausdehnung des Einfrierens die Flasche, den Behälter oder das Versiegelungssystem nicht beeinträchtigt; und
 - (iii) die Volumenmenge, des für die Analyse geeigneten Urinvolumens auf dem Sammelbehälter.
- q) Das Vorhandensein einer Ausrüstung für eine Teilprobe und/oder Zwischenversiegelung mit einem eindeutigen Versiegelungs- und Nummerierungssystem, um eine *Probe* mit unzureichendem Volumen

gemäß Anhang E – Urinproben – ungenügendes Volumen, zu versiegeln;

Für Blutproben gilt:

- r) Material zu verwenden, welches die Fähigkeit besitzt, Blut in getrennten A- und B-Röhrchen und Behältern zu sammeln, zu lagern und zu transportieren;
- s) für die Analyse *Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* aus Vollblut oder Plasma und/oder für die Erstellung eines Blutprofils, ein Fassungsvermögen von mindestens 3 ml Blut je A- und B-Röhrchen sowie die Auskleidung mit EDTA als Gerinnungshemmer;
- t) für die Analyse *Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* aus Serum, ein Fassungsvermögen von mindestens 5 ml Blut je A- und B-Röhrchen sowie ein inertes polymeres serumseparierendes Gel und einen integrierten Gerinnungsaktivator; und

[Kommentar zu 4.3.4 s) und t): wenn bestimmte Röhrchen im *Internationalen Standard*, im *Technischen Dokument* oder in den Richtlinien der *WADA* angegeben sind, dann muss die Verwendung alternativer Röhrchen, die ähnliche Kriterien erfüllen, unter Mitwirkung eines oder mehrerer relevanter Labor(e) validiert und von der *WADA* genehmigt werden, bevor sie zur Probenentnahme verwendet werden.]

- u) Transport von Blutproben, die Sicherstellung der Anforderungen an die Lagerung, den Transport und das Temperaturoaufzeichnungsgerät, die im Anhang K – Entnahme, Lagerung und Transport von Blutproben für den *Biologischen Athletenpass* beschrieben sind.

[Kommentar zu 4.3.4: Es wird dringend empfohlen, bevor Ausrüstung zur Probenahme kommerziell zur Verfügung gestellt wird, diese Ausrüstung unter Einbeziehung von *Athleten*innen*, Anti-Doping Organisationen, für die Probenahme zuständige Organisationen, Kontrollpersonal sowie Labore zu entwickeln.]

ARTIKEL 5 DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHEME

5.1 Zielsetzung

Die Probenahme ist auf solche Weise durchzuführen, dass die Integrität, Sicherheit und Identität der *Probe* gewährleistet ist und die Privatsphäre und Würde des*der Sportlers*in wahrt.

5.2 Allgemeines

Die Vorbereitung der Probenahme beinhaltet die Bereitstellung von Informationen, welche eine erfolgreiche Probenahme gewährleisten. Die Probenahme endet, wenn die *Probe* entnommen und versiegelt und die entsprechende Dokumentation abgeschlossen ist.

Die Durchführung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) Vorbereitung der Entnahme der *Probe*;
- (b) Entnahme und Sicherung der *Probe*; und
- (c) Dokumentation der Probenahme.

5.3 Voraussetzungen im Vorfeld der Probenahme

5.3.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation ist verantwortlich für die Probenahme, wobei dem*der DCO besondere Aufgaben übertragen werden.

5.3.2 Der*Die DCO stellt sicher, dass der*die *Athlet*in* über seine*ihre Rechte und Pflichten gemäß Artikel 3.4.1 aufgeklärt wurde.

5.3.3 Der*Die DCO gibt dem*der Athleten*in die Möglichkeit zur Flüssigkeitsaufnahme. Der*Die *Athlet*in* sollte eine übermäßige Rehydratation vermeiden, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der *Probe* erfüllt werden kann.

5.3.4 Die *NADA* legt Kriterien zu möglichen Verboten in der Kontrollstation fest. Die Bereitstellung von Alkohol sowie dessen Konsum innerhalb der Dopingkontrollstation sind verboten.

5.3.5 Der*Die *Athlet*in* verlässt die Dopingkontrollstation nur unter der ständigen Beobachtung durch den*die DCO oder Chaperon und mit Zustimmung des*der DCOs. Bis der*die *Athlet*in* die *Probe* abgeben kann, prüft der*die DCO gemäß den Artikeln 3.4.4, Artikel 3.4.5 und Artikel 3.4.6 jedes begründete Ersuchen eines*einer Athleten*in, die Dopingkontrollstation zu verlassen.

5.3.6 Erlaubt der*die DCO dem*der Athleten*in, die Dopingkontrollstation zu verlassen, hält der*die DCO mit dem*der Athleten*in Folgendes fest:

- (a) Grund des*der Athleten*in, die Dopingkontrollstation zu verlassen;
- (b) den Zeitpunkt der Rückkehr (oder Rückkehr nach Abschluss einer genehmigten Handlung);

- (c) der*die *Athlet*in* steht zu jeder Zeit unter Beobachtung;
- (d) der*die *Athlet*in* gibt keinen Urin ab, bis er*sie zur Dopingkontrollstation zurückkehrt; und
- (e) der*die DCO hält die Uhrzeit des Verlassens und der Rückkehr des*der Athleten*in fest.

5.4 Voraussetzungen für die Probenahme

- 5.4.1 Der*die DCO entnimmt die *Probe* des*der Athleten*in gemäß der/den folgenden Ausführungen(en) zur Entnahme einer bestimmten *Probe*:
- (a) Anhang C: Entnahme von Urinproben
 - (b) Anhang D: Entnahme von Blutproben
 - (c) Anhang I: Entnahme, Lagerung und Transport von Blutproben für den *Biologischen Athletenpass*
- 5.4.2 Jedes Verhalten des*der Athleten*in und/oder von *Personen*, die mit dem*der Athleten*in in Verbindung stehen, sowie Unregelmäßigkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, werden von dem*der DCO genau festgehalten. Soweit erforderlich leitet die *NADA* ein Verfahren gemäß SfED Anhang A.
- 5.4.3 Bestehen Zweifel über die Echtheit der *Probe*, wird der*die *Athlet*in* gebeten, eine weitere *Probe* abzugeben. Verweigert der*die *Athlet*in* die Abgabe einer weiteren *Probe*, dokumentiert der*die DCO die genauen Umstände der Verweigerung, und die für das *Ergebnismanagement* zuständige Organisation leitet ein Verfahren gemäß SfED Anhang A ein.
- 5.4.4 Der*Die DCO gibt dem*der Athleten*in die Möglichkeit, seine*ihre Anmerkungen über den Ablauf der Probenahme festzuhalten.
- 5.4.5 Bei der Probenahme werden mindestens folgende Informationen erfasst:
- (a) Datum und Uhrzeit der Benachrichtigung, Name und Unterschrift des*der benachrichtigenden DCO*s/Chaperon*s;
 - (b) Ankunftszeit des*der Athleten*in in der Dopingkontrollstation und jedes vorübergehende Verlassen sowie jede Rückkehr;
 - (c) Datum und Uhrzeit der Versiegelung jeder entnommenen *Probe* sowie Datum und Uhrzeit der Beendigung der vollständigen Probenahme (d.h. die Uhrzeit zu der der*die *Athlet*in* die Erklärung unten auf dem Dopingkontrollformular unterzeichnet);
 - (d) Name des*der Athleten*in;
 - (e) Geburtsdatum des*der Athleten*in;
 - (f) Geschlecht des*der Athleten*in;
 - (g) Art und Weise, mit welcher die Identität des*der Athleten*in bestätigt wird (z.B. Personalausweis, Führerschein oder Akkreditierung des*der Athleten*in). Erfolgt die Identifizierung durch eine dritte *Person*, gilt der Nachweis entsprechender Ausweisdokumente für diese dritte *Person*.
 - (h) Anschrift, Emailadresse und Telefonnummer des*der Athleten*in;
 - (i) Sportart und Disziplin des*der Athleten*in (gemäß TDSSA);

- (j) Name des*der Trainers*in und Arztes*Ärztin des*der Athleten*in (falls vorhanden);
- (k) Probencode der *Probe* und den Verweis auf den*die Hersteller*in der Ausrüstung;
- (l) Probenart (Urin, Blut, etc.)
- (m) Art der *Dopingkontrolle* (*Trainings-* oder *Wettkampfkontrolle*)
- (n) Name und Unterschrift des*der bezeugenden DCO*s und/oder Chaperon*s;
- (o) ggf. Name und Unterschrift des*der BCO*s;
- (p) Informationen über Teilproben gemäß Anhang E.3.4
- (q) notwendige Laborangaben auf der Ausrüstung zur Probenahme (z.B. bei einer Urinprobe Angaben zum Volumen und zur Dichte);
- (r) nach Auskunft des*der Athleten*in innerhalb der letzten sieben (7) Tage eingenommene Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel sowie (bei Blutproben) Angaben zu innerhalb der letzten drei (3) Monate erfolgten Bluttransfusionen;
- (s) Bei Blutproben für den *Biologischen Athletenpass* soll der*die DCO/BCO die Informationen gemäß Anhang I – Entnahme, Lagerung und Transport von Blutproben für den *Biologischen Athletenpass* – dokumentieren;
- (t) Unregelmäßigkeiten in den Verfahren, z.B. wenn eine Ankündigung der *Dopingkontrolle* erfolgte;
- (u) Anmerkungen und Einwände des*der Athleten*in zum Ablauf der Probenahme, wie von dem*der Athleten*in angegeben;
- (v) Zustimmung des*der Athleten*in zur Verarbeitung der Daten der Probenahme;
- (w) Zustimmung des*der Athleten*in zur Verwendung der *Probe(n)* zu Forschungszwecken;
- (x) Name und Unterschrift der Begleitperson des*der Athleten*in (falls vorhanden), wie in Artikel 5.4.6 beschrieben;
- (y) Name und Unterschrift des*der Athleten*in;
- (z) Name und Unterschrift des*der DCO*s;
- (aa) Name der *NADA* und
- (bb) Name der für die Probenahme zuständigen Organisation;
- (cc) Name der für das *Ergebnismanagement* zuständige Organisation; und

- (dd) Name der für die Koordination der Kontrollen zuständige Organisation
(falls vorhanden)

[Kommentar zu Artikel 5.4.5: Es ist nicht erforderlich, dass die gemäß Artikel 5.4.5 geforderten Informationen auf einem Dopingkontrollformular zusammengefasst dargestellt werden. Vielmehr können die Informationen auch auf Dokumentationsunterlagen der *Dopingkontrolle* und/oder sonstigen offiziellen Unterlagen, wie z.B. einem separaten Benachrichtigungsformular und/oder einem Zusatzbericht erfasst werden. Zusätzlich zu den in Artikel 5.4.5 aufgeführten Informationen enthält Anhang I weitere Anforderungen an die Entnahme von Blutproben für den *Biologischen Athletenpass*.]

- 5.4.6 Am Ende der *Dopingkontrolle* unterzeichnen der*die *Athlet*in* und der*die DCO die entsprechenden Unterlagen, um zu bestätigen, dass die Dokumentation den Ablauf der Probenahme sowie die geäußerten Anliegen des*der Athleten*in korrekt wiedergibt. Der*die Vertreter*in des*der Athleten*in, falls anwesend und Zeuge*Zeugin des Verfahrens, sollte die Dokumentation unterschreiben. Handelt es sich um einen*eine *Minderjährige*n* Athleten*in, unterzeichnen sowohl der*die *Athlet*in* als auch die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) sein*ihre gesetzliche*r Vertreter*in die Unterlagen. Weitere Anwesende mit einer offiziellen Funktion während der Probenahme des*der Athleten*in können die Unterlagen als Zeugen*innen des Vorgangs unterzeichnen.
- 5.4.7 Dem*Der Athleten*in wird eine Kopie des von dem *der Athleten*in elektronisch oder anderweitig unterzeichneten Exemplars der Unterlagen zur Probenahme überlassen.

ARTIKEL 6 SICHERHEIT / NACHBEREITUNG

6.1 Allgemeines

Die Nachbereitung beginnt, wenn der*die *Athlet*in* die Dopingkontrollstation nach der Abgabe seiner*ihrer *Probe(n)* verlassen hat, und endet mit der Vorbereitung der entnommenen *Proben* und der Dokumentation der Probenahme für den Transport.

6.2 Voraussetzungen für die Sicherheit/Nachbereitung

- 6.2.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation legt Kriterien fest, die gewährleisten, dass eine *Probe* so verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport aus der Dopingkontrollstation gewahrt bleibt. Diese Kriterien enthalten zumindest die detaillierte Dokumentation des Ortes, an dem die *Proben* verwahrt werden, sowie der *Personen*, die die *Proben* verwahren und/oder Zugang zu den *Proben* haben. Der*Die DCO stellt sicher, dass alle *Proben* gemäß diesen Kriterien verwahrt werden.
- 6.2.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt sicher, dass die Unterlagen für jede *Probe* vollständig sind und sicher behandelt werden.
- 6.2.3 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt, wenn notwendig, in Abstimmung mit der *NADA* ein Verfahren, welches gewährleistet, dass dem Labor, die für die durchzuführende Analyse erforderlichen Anweisungen übermittelt werden. Darüber hinaus stellt die *NADA* die gemäß Artikel 5.4.5 c), f), h), j), k), l), p), q), y), und z) für die Ergebnismitteilung nötigen Informationen und teilt dem Labor mit, ob die Aufbewahrung der *Probe* gemäß Artikel 2.7.4 notwendig ist.

ARTIKEL 7 PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Der Transport beginnt, wenn die *Proben* und die dazugehörigen Unterlagen die Dopingkontrollstation verlassen und endet mit dem bestätigten Empfang der *Proben* und der Unterlagen zur Probenahme am Bestimmungsort.
- 7.1.2 Die Hauptaktivitäten umfassen die Vorbereitung eines sicheren Transports der *Proben* und der dazugehörigen Unterlagen zu dem Labor, welches die *Proben* analysiert, sowie die Vorbereitung eines sicheren Transports der Unterlagen über die Probenahme zur *NADA*.

7.2 Voraussetzungen für den Transport und die Aufbewahrung von *Proben* und Unterlagen

- 7.2.1 Die *NADA* genehmigt ein Transportverfahren, welches sicherstellt, dass *Proben* und Unterlagen so transportiert werden, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit gewährleistet sind.
- 7.2.2 Nach Abschluss der Probenahme werden die *Proben* so bald wie möglich mittels des von der *NADA* genehmigten Verfahrens zu dem Labor transportiert, welches die *Proben* analysiert. Die *Proben* werden so transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der *Proben* durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen und extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird.

[Kommentar zu Artikel 7.2.2: Die *NADA* stimmt mit dem Labor, welches die *Proben* analysiert, die Transportanforderungen für bestimmte Einsätze (z.B. im Fall, dass die *Probe* unter unhygienischen Bedingungen entnommen wurde oder eine Verzögerung im Transport der *Proben* zu dem Labor aufgetreten ist) ab, um festzulegen, was unter den besonderen Umständen dieses Einsatzes erforderlich ist.]

- 7.2.3 Die Dokumentation zur Identifizierung des*der Athleten*in wird den an das Labor, das die *Proben* analysiert, gesendeten *Proben* und den dazugehörigen Unterlagen nicht beigelegt.
- 7.2.4 Der*Die DCO schickt nach Abschluss der Probenahme alle dazugehörigen Unterlagen so bald wie möglich an die *NADA* und nutzt dabei das von der *NADA* genehmigte Transportverfahren (einschließlich elektronischer Übermittlungen).
- 7.2.5 Die für die Probenahme zuständige Organisation prüft die Überwachungskette, wenn der Empfang der *Proben* oder der dazugehörigen Unterlagen bzw. der Unterlagen über die Probenahme an den jeweiligen Bestimmungsorten nicht bestätigt wird oder wenn die Integrität oder Identität der *Probe* während des Transports beeinträchtigt wurde und teilt dies der *NADA* unverzüglich schriftlich mit. In diesem Fall prüft die *NADA*, ob die *Probe* nicht verwertet werden soll.
- 7.2.6 Die Unterlagen zur Probenahme und/oder zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden von der *NADA* und/oder der für die Probenahme zuständigen Organisation gemäß der im *Standard* für Datenschutz angegeben Zeit aufbewahrt.

[Kommentar zu Artikel 7.2: Während die Anforderungen für den Transport und die Aufbewahrung von *Proben* und die oben genannte Dokumentation gleichermaßen für Urin-, Blut- und Blutproben für den *Biologischen Athletenpass* gelten, enthält Anhang D - Entnahme von Blutproben zusätzliche Anforderungen für die *Standard* Blutprobe und Anhang I-Entnahme, Lagerung und Transport von *Proben* des *Biologischen Athletenpasses* zusätzliche Voraussetzungen für den Transport von Blutproben für den *Biologischen Athletenpass*.]

ARTIKEL 8 EIGENTÜMER DER *PROBEN*

- 8.1** Die *NADA* ist gemäß Artikel 6.8 NADC21 Eigentümer der dem*der Athleten*in entnommenen *Proben*.
- 8.2** Die *NADA* kann das Eigentum an den *Proben* an die für das *Ergebnismanagement* zuständige Organisation oder eine andere Anti-Doping-Organisation oder die *WADA* übertragen.
- 8.3** Sofern die *NADA* nicht die für den Athletenpass zuständige Organisation ist, behält sie dennoch die Zuständigkeit für weitere Analysen der *Probe*. Hierzu gehören sowohl automatisch durch das adaptive Modell des Athletenpasses in ADAMS generierte Anfragen zu Bestätigungsanalysen als auch Anfragen von der APMU.

ARTIKEL 9 ERFASSUNG, AUSWERTUNG UND NUTZUNG VON INFORMATIONEN

9.1 Allgemeines

Die *NADA* erfasst, wie in Artikel 5.8 NADC21 festgelegt, Anti-Doping-Informationen aus allen verfügbaren Quellen. Sie wertet diese aus und nutzt die Informationen zur Entwicklung eines zweckmäßigen, intelligenten und angemessenen Dopingkontrollplans und/oder der Planung von *Zielkontrollen*. Zudem dienen die Informationen zur Aufdeckung von Doping durch die Ermittlung möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

[Kommentar zu Artikel 9.1 (*NADA*): Anti-Doping-Informationen umfassen grundsätzlich alle Informationen, die den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der *NADA* betreffen.]

9.2 Erfassen von Anti-Doping-Informationen

9.2.1 Die *NADA* stellt sicher, Anti-Doping-Informationen aus allen verfügbaren Quellen zu erfassen oder zu empfangen. Dies umfasst vor allem Informationen von *Athleten*innen* und *Athleten*innenbetreuern*innen* (einschließlich der Substantiellen Hilfe gemäß Artikel 10.6.1 NADC21), Dritter (z.B. über eine vertrauliche Telefonhotline), Personal zur Probenahme (sei es in DCO-Reports, Ereignismeldungen oder auf andere Weise), Laboren, Pharmaunternehmen, *Nationalen Sportfachverbänden*, Strafverfolgungsbehörden, anderen Kontroll- und *Disziplinarorganen* und von den Medien.

9.2.2 Die *NADA* stellt sicher, dass die erfassten oder empfangenen Anti-Doping-Informationen sicher und vertraulich behandelt werden, die Quellen geschützt werden, dem Risiko der beabsichtigten oder unbeabsichtigten *Veröffentlichung* angemessen Rechnung getragen wird und Informationen, die die *NADA* von Strafverfolgungsbehörden, anderen zuständigen Behörden und/oder Dritten erhält, nur für legitime Zwecke der Dopingbekämpfung erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden.

9.3 Auswertung und Analyse von Anti-Doping-Informationen

9.3.1 Die *NADA* stellt sicher, dass alle Anti-Doping-Informationen bei Empfang auf Relevanz, Zuverlässigkeit und Genauigkeit geprüft werden, wobei sie die Art der Quelle und die Umstände, unter denen die Informationen erfasst oder empfangen wurden, berücksichtigt.

[Kommentar zu Artikel 9.3.1: Als Grundlage für die Auswertung und Analyse von Anti-Doping-Informationen können verschiedene Modelle angewandt werden. Bei der Verwaltung, Verarbeitung, Analyse und Verknüpfung dieser Informationen können z.B. auch leistungsfähige Datenbanken und Fallmanagementsysteme hilfreich sein.]

9.3.2 Alle von der *NADA* erfassten oder empfangenen Anti-Doping-Informationen werden abgeglichen und analysiert, um Muster, Trends und Beziehungen zu erkennen, die der *NADA* dabei helfen, eine wirksame Anti-Doping-Strategie zu entwickeln und/oder festzustellen (sofern sich die Informationen auf einen bestimmten Einzelfall beziehen), ob ein begründeter Verdacht eines Verstößes gegen Anti-Doping-Bestimmungen besteht, so dass weitere Ermittlungen gemäß Artikel 10 des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen gerechtfertigt sind.

9.4 Ergebnisse der Informationsgewinnung

- 9.4.1 Anti-Doping-Informationen werden vor allem dafür verwendet, um gemäß Artikel 2 des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen den Dopingkontrollplan zu entwickeln, zu überprüfen und zu überarbeiten und/oder festzustellen, wann *Zielkontrollen* durchgeführt werden sollten, und/oder für Ermittlungen gemäß Artikel 10 des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen.
- 9.4.2 Die NADA entwickelt Strategien zum Austausch von Informationen mit anderen Anti-Doping-Organisationen (z.B. sofern sich die Informationen auf *Athleten*innen* oder andere *Personen* in ihrem Zuständigkeitsbereich beziehen), Strafverfolgungsbehörden und/oder anderen zuständigen Kontroll- oder *Disziplinarorganen* (z.B. sofern die Informationen auf eine mögliche Straftat, Ordnungswidrigkeit oder einen Verstoß gegen andere Verhaltensregeln hinweisen) und setzen diese angemessen und unter Einhaltung des geltenden Rechts um.

ARTIKEL 10 ERMITTLUNGEN

10.1 Allgemein

10.1.1 Die *NADA* ist gemäß dem NADC21 verpflichtet, Ermittlungen durchzuführen, darunter

- (a) Ermittlungen gemäß Artikel 7 NADC21 in Bezug auf *Atypische Analyseergebnisse* und *Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*;
- (b) Ermittlungen weiterer analytischer oder nicht-analytischer Informationen gemäß NADC21, sofern ein begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen besteht und
- (c) Ermittlungen, ob *Athleten*innenbetreuer*innen* oder andere *Personen* an einem nachgewiesenen Verstoß eines*einer Athleten*in gegen Anti-Doping-Bestimmungen beteiligt gewesen sein könnten.

10.1.2 Dabei beabsichtigen die Ermittlungen die folgenden Ziele: entweder

- (a) einen möglichen Verstoß/eine Beteiligung an einem Verstoß auszuschließen oder
- (b) Beweise zusammentragen, um ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen einzuleiten.

10.2 Ermittlungen aufgrund *Atypischer Analyseergebnisse* und *Von der Norm abweichender Analyseergebnisse des Biologischen Athletenpass*

10.2.1 Die *NADA* ermittelt vertraulich bei *Atypischen Analyseergebnissen* und *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses*, die bei *Dopingkontrollen*, für deren Durchführung die Anti-Doping-Organisation zuständig war, gemäß des *International Standards for Laboratories* auftraten und/oder bei denen die *NADA* für das *Ergebnismanagement* zuständig ist.

10.2.2 Die *NADA* stellt der *WADA* auf Nachfrage weitere Informationen zu den Umständen von *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*, *Atypischen Analyseergebnissen* und anderen möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Verfügung, wie z.B. (nicht abschließend):

- (a) das Wettkampfniveau des*der betreffenden Athleten*in;
- (b) ggf. Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des*der Athleten*in sowie die Information, ob diese für das Auffinden des*der Athleten*in zur Probenahme, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder dem *Atypischen Analyseergebnis* führte, genutzt wurden;
- (c) den Zeitpunkt der betreffenden Probenahme im Verhältnis zu den Trainings- und Wettkampfzeiten des*der Athleten*in; und
- (d) weitere von der *WADA* festgelegte Profilinformationen.

10.3 Ermittlungen aufgrund anderer möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.3.1 Die *NADA* untersucht alle anderen analytischen oder nicht-analytischen Informationen, die den begründeten Verdacht erlauben, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen könnte.

[Kommentar zu Artikel 10.3.1: Ergeben sich beispielsweise bei dem *Versuch* einer Probenahme bei einem*iner Athleten*in Hinweise gemäß Artikel 2.3 NADC21 auf eine mögliche Umgehung oder Weigerung oder auf das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer Probenahme zu unterziehen, oder gemäß Artikel 2.5 NADC auf eine mögliche *Unzulässige Einflussnahme* oder den *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*, wird die Angelegenheit gemäß Anhang A (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens) untersucht.]

10.3.2 Die *NADA* benachrichtigt bei einem begründeten Verdacht, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, die *WADA* über die Einleitung von Ermittlungen. Im Weiteren informiert die *NADA* die *WADA* auf Anfrage über den aktuellen Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen.

10.3.3 Die *NADA* erfasst und dokumentiert so früh wie möglich alle relevanten Informationen und Unterlagen, um daraus zulässige und belastbare Beweise für den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen herauszuarbeiten und/oder weitere Fragestellungen zu ermitteln, die zur Beweisfindung beitragen. Die *NADA* führt die Ermittlungen jederzeit fair, objektiv und unparteiisch durch. Die Durchführung der Ermittlungen, die Auswertung von Informationen und Beweisen, die im Laufe der Ermittlungen zusammengetragen wurden, und das Ergebnis der Ermittlungen werden dokumentiert.

10.3.4 Die *NADA* nutzt alle ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen, um Ermittlungen durchzuführen. Dazu kann sie u.a. Informationen und Hilfestellung von Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Stellen einholen. Die *NADA* macht jedoch auch aus allen ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen vollständig *Gebrauch*, einschließlich des Biologischen Athletenpassprogramms, Ermittlungsbefugnissen gemäß geltenden Bestimmungen (z.B. die Befugnis, einschlägige Unterlagen und Informationen zu verlangen, und die Befugnis, sowohl potenzielle Zeugen*innen als auch den*die Athleten*in oder eine andere *Person* zu befragen, der*die Gegenstand der Ermittlungen ist) und die Befugnis, eine *Sperre* eines*iner Athleten*in oder einer anderen *Person* auszusetzen, wenn diese*dieser Substantielle Hilfe gemäß Artikel 10.7.1 NADC21 leistet.

10.3.5 *Athleten*innen* und *Athleten*innenbetreuer*innen* sind grundsätzlich gehalten, bei Ermittlungen von Anti-Doping-Organisationen mitzuwirken. Andernfalls können gegen sie Disziplinarmaßnahmen gemäß den geltenden Bestimmungen ergriffen werden. Untergräbt ihr Verhalten die Ermittlungen (z.B. durch falsche, irreführende oder unvollständige Angaben und/oder Zerstörung möglicher Beweise), kann die *NADA* ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Artikel 2.5 NADC21 (*Unzulässige Einflussnahme* oder *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme*) gegen sie einleiten.

10.4 Ergebnisse der Ermittlungen

- 10.4.1 Die *NADA* entscheidet unverzüglich, ob gegen den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person* ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet wird. Trifft die *NADA* nicht innerhalb einer von der *WADA* festgelegten angemessenen Frist eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die *WADA* gemäß Artikel 13 NADC21 unmittelbar beim CAS einen Rechtsbehelf einlegen, so als ob die *NADA* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Die *WADA* tritt jedoch mit der *NADA* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde, bevor sie eine solche Maßnahme ergreift.
- 10.4.2 Gelangt die *NADA* anhand der Ergebnisse ihrer Ermittlungen zu dem Schluss, dass gegen den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person* ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet wird, gibt sie diese Entscheidung gemäß Artikel 7 NADC21 bekannt und leitet ein Verfahren gegen den*die betreffende*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* ein.
- 10.4.3 Im Fall, dass die *NADA* anhand der Ergebnisse ihrer Ermittlungen zu dem Schluss gelangt, dass gegen den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person* kein Verfahren wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden sollte,
- (a) setzt sie die *WADA*, den Internationalen Sportfachverband des*der *Athleten*in* oder eine andere *Person* gemäß Artikel 14 NADC21 schriftlich von dieser Entscheidung in Kenntnis;
 - (b) stellt sie weitere von der *WADA* und/oder dem Internationalen Sportfachverband Informationen zur Verfügung, die diese nach vernünftigem Ermessen benötigen, um entscheiden zu können, ob sie die Entscheidung anfechten möchten;
 - (c) erwägt sie in jedem Fall, ob Informationen und/oder Erfahrungen aus den Ermittlungen genutzt werden, um ihren Dopingkontrollplan anzupassen und/oder *Zielkontrollen* zu planen bzw. ob diese möglicherweise einer anderen Stelle zur Verfügung gestellt werden sollten.

ANHANG A MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN*INNEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

A.1 Geltungsbereich

Auf die besonderen Bedürfnisse von *Athleten*innen* mit Beeinträchtigungen wird bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Integrität dieser zu beeinträchtigen.

Die Bestimmung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Athleten*innen* mit Beeinträchtigungen genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren und der Ausrüstung zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

A.2 Zuständigkeit

Die *NADA* oder die für die Probenahme zuständige Organisation stellt, soweit möglich, sicher, dass dem*der DCO die Ausrüstung zur Probenahme und alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem*einer *Athleten*in* mit einer Beeinträchtigung durchzuführen, einschließlich Einzelheiten zu der Beeinträchtigung, die sich auf die Probenahme auswirken können. Der*Die DCO ist zuständig für die Probenahme.

A.3 Anforderungen

B.3.1 Die Benachrichtigung und Probenahme von *Athleten*innen* mit Beeinträchtigungen wird entsprechend diesem *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der Beeinträchtigung des*der *Athleten*innen* erforderlich.

[Kommentar zu B.3.1: Die *NADA* entscheidet im Falle eines*einer *Athleten*in* mit einer geistigen Beeinträchtigung, ob sie die Einwilligung für die *Dopingkontrolle* bei dem*der Vertreter*in des*der *Athleten*in* einholt und die für die Probenahme zuständige Organisation und das zuständige Personal zur Probenahme informiert.]

A.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die für die Probenahme zuständige Organisation und der*die DCO, ob *Proben* von *Athleten*innen* mit Beeinträchtigungen genommen werden, die eine Anpassung der im *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegten Vorgaben, insbesondere der Dopingkontrollstation und der Ausrüstung zur Probenahme verlangen.

A.3.3 Die für die Probenahme zuständige Organisation und der*die DCO sind befugt, der Situation entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, wenn und solange diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen. Um festzustellen welche Modifizierungen auf Grund der Beeinträchtigung nötig sind, zieht der*die DCO den*die *Athleten*in* hinzu. Jede Änderung muss dokumentiert werden.

A.3.4 *Athleten*innen* mit einer geistigen, körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigung können von von einem*einer Vertreter*in des*der *Athleten*in* oder dem zuständigen Personal zur Probenahme bei der Probenahme

unterstützt werden, wenn der*die *Athlet*in* diese bevollmächtigt und der*die DCO dem zugestimmt hat.

- A.3.5 Der*Die DCO kann entscheiden, dass eine andere Dopingkontrollstation und/oder eine andere Ausrüstung zur Probenahme genutzt werden, wenn dies notwendig ist, um dem*der *Athleten*in* die Abgabe der *Probe* zu ermöglichen, sofern dies nicht die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* beeinträchtigt.
- A.3.6 *Athleten*innen*, die Urinsammel- und Urindrainagesysteme verwenden, müssen vor der Abgabe einer Urinprobe zur Analyse den darin enthaltenen Urin entfernen. Wenn möglich sollte das vorhandene Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem durch einen neuen, unbenutzten Katheter oder ein neues, ungenutztes Drainagesystem vor der Probenahme ersetzt werden. Das Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem ist dabei nicht zwangsläufig Teil der Ausrüstung zur Probenahme, welche durch die für die Probenahme zuständige Organisation zur Verfügung gestellt wird; vielmehr ist es Aufgabe des*der *Athleten*in* für diesen Zweck über die geeignete Ausrüstung zu verfügen.
- A.3.7 Bei *Athleten*innen* mit visuellen oder intellektuellen Beeinträchtigungen kann der*die DCO und/oder der*die *Athlet*in* bestimmen, ob während der *Dopingkontrolle* ein*eine Vertreter*in anwesend sein soll. Während der *Probenahme* kann ein*eine Vertreter*in des*der *Athleten*in* und/oder ein*eine Vertreter*in des*der DCO*s den*die Zeugen*in der Urinabgabe beobachten, während der*die *Athlet*in* die Urinprobe abgibt. Dieser*diese Vertreter*in beobachtet die Abgabe der Urinprobe nicht direkt, es sei denn, der*die *Athlet*in* wünscht dies.
- A.3.8 Der*Die DCO hält Modifizierungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen bei *Athleten*innen* mit Beeinträchtigung schriftlich fest, darunter auch jene, die bei den oben genannten Handlungen beschrieben wurden.

ANHANG B MODIFIZIERUNG FÜR MINDERJÄHRIGE

B.1 Geltungsbereich

Auf die besonderen Bedürfnisse von *Minderjährigen* und/oder *Schutzwürdigen Personen* wird bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Integrität dieser zu beeinträchtigen.

Die Ermittlung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Minderjährigen* oder *Schutzwürdigen Personen* genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

B.2 Zuständigkeit

Die *NADA* stellt, sofern möglich, sicher, dass dem*der DCO alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem*einer *Minderjährigen* oder *Schutzwürdigen Person* durchzuführen. Dazu muss bei *Wettkampfveranstaltungen* die Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreters*in zur Durchführung der *Dopingkontrolle* eines*einer jeden teilnehmenden *Minderjährigen* oder einer *Schutzwürdigen Person* von der für den *Wettkampf* oder die *Wettkampfveranstaltung* zuständigen Organisation eingeholt werden.

B.3 Anforderungen

B.3.1 Die Benachrichtigung und Probenahme von *Minderjährigen* oder einer *Schutzwürdigen Person* werden entsprechend dem *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der Minderjährigkeit des*der Athleten*in erforderlich.

B.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die für die Probenahme zuständige Organisation und der*die DCO, ob *Proben* von *Minderjährigen* oder einer *Schutzwürdigen Person* genommen und somit die Modifizierung für *Minderjährige* angewendet werden muss.

B.3.3 Die für die Probenahme zuständige Organisation und der*die DCO sind befugt, der *Situation* entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, soweit diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen. Diese Modifizierungen müssen dokumentiert werden.

B.3.4 Ziel ist es, grundsätzlich sicherzustellen, dass der*die DCO auch bei *Minderjährigen* die Abgabe der *Probe* ordnungsgemäß beobachtet. Bei *Schutzwürdigen Personen*, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt keine Beobachtung der Probenahme durch den*die DCO.

[Kommentar zu Anhang B.3.4 (*NADA*): Die Regelung bezüglich der Sichtkontrolle bei *Minderjährigen* und *Schutzwürdigen Personen* stellt eine nationale Modifizierung zum *International Standard for Testing and Investigation* durch die *NADA* dar. Auf internationaler Ebene können andere Regelungen gelten.]

B.3.5 *Minderjährige* und *Schutzwürdige Personen* sollten in Anwesenheit eines*einer Vertreters*in des*der Athleten*in (der*die nicht minderjährig ist) zur

Probenahme aufgefordert werden und können wählen, ob sie während der gesamten Probenahme von einem*r erwachsenen Vertreter*in oder (falls vorhanden) dem*der gesetzlichen Vertreter*in begleitet werden möchten. Selbst wenn der*die *Minderjährige oder Schutzwürdige Person* einen*eine Vertreter*in des*der *Athlet*in* ablehnt, entscheidet die für die Probenahme zuständige Organisation oder der*die DCO, dass eine andere dritte Person bei der Benachrichtigung und/ oder Probenahme des*der *Athleten*in* anwesend ist. Die*der Vertreter*in des*der *Athleten*in* oder (falls vorhanden) der*die gesetzliche Vertreter*in beobachtet die Abgabe der Urinprobe selbst nicht, sofern der*die *Minderjährige* dies nicht wünscht.

- B.3.6 Verweigert ein*e *Minderjähriger*e* Sportler*in oder eine *Schutzwürdige Person* die Anwesenheit eines*einer Vertreters*in bei der Probenahme, muss dies von dem*der Dopingkontrollleur*in klar dokumentiert werden. Dies führt nicht zu einer ungültigen *Dopingkontrolle*, sollte aber festgehalten werden
- B.3.7 Bei *Minderjährigen* oder *Schutzwürdigen Personen* bestimmt der*die DCO, wer neben dem Personal zur Probenahme während der Probenahme anwesend sein darf. Ein*e erwachsene Vertreter*in des*der *Athleten*in* oder (falls vorhanden) der*die gesetzliche Vertreter*in des*der *Minderjährigen* oder *Schutzwürdigen Person* sollte anwesend sein, um die Probenahme zu beobachten (und den*die DCO, wenn der*die *Minderjährige* die Urinprobe abgibt, wobei er*sie die Abgabe der Urinprobe selbst nicht direkt beobachtet, sofern der*die *Minderjährige* dies nicht wünscht). Der*die Zeuge*in der*des DCOs/Chaperons darf nur den*die DCO/Chaperon beobachten, wenn der*die *Minderjährige* die Urinprobe abgibt, ohne dass der*die Zeuge*in die Abgabe der Probe direkt beobachtet, es sei denn, der*die *Minderjährige* wünscht dies.
- C.3.7 Sollte ein*e *Minderjährige*r* es ablehnen, einen*eine erwachsenen*e Vertreter*in des*der *Athleten*in*) oder (falls vorhanden) den*die gesetzliche*n Vertreter*in zur Probenahme hinzuzuziehen, muss dies von der*dem DCO eindeutig dokumentiert werden. Dies macht die *Dopingkontrolle* nicht ungültig, muss jedoch festgehalten werden. Wenn der*die *Minderjährige* keinen*keine erwachsenen*e Vertreter*in des*der *Athleten*in* wünscht, muss der*die Zeuge*in des*der DCOs anwesend sein.
- B.3.8 Für *Trainingskontrollen* bei *Minderjährigen* oder *Schutzwürdigen Personen* sollte vorzugsweise ein Ort gewählt werden, an dem die Anwesenheit eines*einer volljährigen Vertreters*in des*der *Athlet*in* (der*die nicht minderjährig ist) für die Dauer der Probenahme sehr wahrscheinlich ist, z.B. eine Trainingsstätte.
- B.3.9 Ist bei der *Dopingkontrolle* des*der *Minderjährigen* oder *Schutzwürdigen Person* kein*keine volljährige*r Vertreter*in des*der *Athlet*in* anwesend, entscheiden die für die Probenahme zuständige Organisation und/oder der*die DCO über das geeignete Vorgehen und helfen dem*der *Athleten*in* (falls erwünscht) bei der Suche nach einem*einer volljährigen Vertreters*in um mit der *Dopingkontrolle* fortzufahren.

ANHANG C ENTNAHME VON URINPROBEN

C.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer Urinprobe wird geprüft, ob der*die *Athlet*in* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der Entsorgung des nach der Probenahme übrig gebliebenen Resturins.

C.2 Zuständigkeit

D.2.1 Der*Die DCO muss sicherstellen, dass jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird.

D.2.2 Der*Die DCO/Chaperon muss die Abgabe der Urinprobe direkt beobachten.

C.3 Anforderungen

Der*Die DCO gewährleistet bei der Entnahme der Urinprobe des*der Athleten*in, dass

- (a) die Grundsätze international anerkannter *Standards* für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des*der Athleten*in und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- (b) die *Probe* die geeignete spezifische Dichte für die Analyse und das geeignete Urinvolumen für die Analyse aufweist. Erfüllt eine *Probe* diese Anforderungen nicht, hat dies keinerlei Einfluss auf die Eignung der *Probe* für die Analyse. Das zuständige Labor entscheidet in Abstimmung mit der *NADA*, ob eine *Probe* für die Analyse geeignet ist.

[Kommentar zu D.3 (b): Die vor Ort durchgeführte Messungen zur Bestimmung der geeigneten spezifischen Dichte und des geeigneten Urinvolumens für die Analyse sind vorläufig, um zu beurteilen, ob die *Probe* die Anforderungen für eine Analyse erfüllt. Es ist möglich, dass es aufgrund der Präzision der Laborausrüstung zu Abweichungen zwischen den Messwerten vor Ort und den endgültigen Laborwerten kommen kann. Die Laborwerte gelten als endgültig und solche Abweichungen (falls vorhanden) stellen keine Grundlage für die *Athleten*innen* dar, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* für ungültig zu erklären oder anderweitig anzufechten.]

- (c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- (e) die *Probe* in einem manipulationssicheren System versiegelt ist.

C.3.1 Der*Die DCO stellt sicher, dass der*die *Athlet*in* über die Anforderungen der Probenahme und – bei Bedarf – über die Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten*innen* mit Beeinträchtigungen) und Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet wird.

- C.3.2 Der*Die DCO stellt sicher, dass *Athleten*innen* eine angemessene Auswahl an Probenahmegefäßen für die Entnahme der *Probe* angeboten wird. Wenn der*die *Athlet*in* aufgrund einer Beeinträchtigung zusätzliche oder andere Ausrüstung als die in Anhang A (Modifizierung für *Athleten*innen* mit Beeinträchtigungen) genannte benötigt, untersucht der*die DCO diese Ausrüstung, um sicherzustellen, dass die Identität und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigt wird.
- C.3.3 Bei der Auswahl eines Sammelbehälters und der übrigen Ausrüstung zur Probenahme, in der die Urinprobe unmittelbar aufbewahrt wird, weist der*die DCO den*die *Athleten*in* an zu prüfen, ob alle Siegel der ausgewählten Ausrüstung intakt sind und ob die Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde. Ist der*die *Athlet*in* mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er*sie eine andere auswählen. Ist der*die *Athlet*in* mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden, wird dies von dem*der DCO festgehalten.
- Stimmt der*die DCO dem*der *Athleten*in* nicht zu, dass die gesamte zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der*die DCO den*die *Athleten*in* an, mit der Probenahme fortzufahren.
- Wenn der*die DCO dem*der *Athleten*in* zustimmt, dass die gesamte zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme unzulänglich ist, beendet der*die DCO die Probenahme und hält dies schriftlich fest.
- C.3.4 Der*Die *Athlet*in* behält die Kontrolle über den Sammelbehälter und die abgegebene *Probe* (oder Teilprobe), bis die *Probe* versiegelt ist, falls nicht aufgrund der Beeinträchtigung eines*einer *Athleten*in* eine Unterstützung gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten*innen* mit Beeinträchtigungen) erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann zusätzliche Unterstützung bei der Probenahme von dem*der Vertreter*s des*der *Athleten*in* oder dem Personal zur Probenahme geleistet werden, wenn der*die *Athlet*in* dies genehmigt und der*die DCO dem zugestimmt hat.
- C.3.5 Der*Die DCO und/oder Chaperon, der*die die Abgabe der *Probe* bezeugt, hat dasselbe Geschlecht wie der*die *Athlet*in*, der*die die *Probe* abgibt.
- C.3.6 Wenn möglich stellt der*die DCO und/oder Chaperon sicher, dass sich der*die *Athlet*in* vor der Abgabe der *Probe* gründlich die Hände nur mit Wasser wäscht oder bei der Abgabe der *Probe* geeignete Handschuhe (z.B. Einweg-Handschuhe) trägt.
- C.3.7 Der*Die DCO/Chaperon und der*die *Athlet*in* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in einen Bereich, in dem die Privatsphäre des*der *Athleten*in* gewahrt bleibt.
- C.3.8 Der*Die DCO/Chaperon sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die *Probe* den Körper des*der *Athleten*in* verlässt, und beobachtet die *Probe* nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der *Probe* zu erhalten, weist der*die DCO/Chaperon den*die *Athleten*in* an, jegliche Kleidung, die den ungehinderten Blick des*der DCO*s/Chaperon*s auf die Abgabe der *Probe* verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten.

- C.3.9 Der*Die DCO/Chaperon stellt sicher, dass der von dem*der Athleten*in abgegebene Urin in dem Sammelbehälter bis zu seinem maximalen Fassungsvermögen aufgefangen wird und der*die *Athlet*in* anschließend aufgefordert wird, seine*ihre Blase vollständig in die Toilette zu entleeren. Der*Die DCO überprüft vor den Augen des*der Athleten*in, ob das geeignete Urinvolumen für die Analyse vorhanden ist.
- C.3.10 Reicht das von dem*der Athleten*in abgegebene Urinvolumen nicht aus, führt der*die DCO das Verfahren der Zwischenversiegelung wie in Anhang E (Urinproben – ungenügendes Volumen) beschrieben durch.
- C.3.11 Sobald das von dem*der Athleten*in abgegebene Urinvolumen ausreichend ist, weist der*die DCO den*die Athleten*in an, gemäß Anhang C.3.3 die Ausrüstung zur Probenahme, bestehend aus der A- und B-Flasche oder -Behältern, auszuwählen.
- C.3.12 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der*die DCO und der*die *Athlet*in*, ob alle Probencodes übereinstimmen und von dem*der DCO richtig auf dem Dopingkontrollformular festgehalten werden.

Wenn der*die *Athlet*in* oder der*die DCO feststellen, dass die Probencodes nicht übereinstimmen, weist der*die DCO den*die Athleten*in an, eine andere Ausrüstung zur Probenahme gemäß Anhang C.3.3 auszuwählen. Der*Die DCO hält den Vorgang schriftlich fest.

- C.3.13 Der*Die *Athlet*in* füllt die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse in die B-Flasche oder Behälter (mindestens 30ml) und den übrigen Urin in die A-Flasche oder Behälter (mindestens 60ml). Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert. Wurde mehr als die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse abgegeben, stellt der*die DCO sicher, dass der*die *Athlet*in* die A-Flasche oder Behälter höchstens soweit auffüllt, wie von dem*der Hersteller*in der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Sollte Resturin übrigbleiben, stellt der*die DCO sicher, dass der*die *Athlet*in* die B-Flasche oder den Behälter höchstens soweit auffüllt, wie von dem*der Hersteller*in der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Der*Die DCO weist den*die Athleten*in an, sicherzustellen, dass eine kleine Menge des Urins im Sammelbehälter zurückbleibt, damit der*die DCO den Resturin gemäß Anhang C.3.15 untersuchen kann.
- C.3.14 Der*Die *Athlet*in* versiegelt sodann die A- und B-Flaschen oder -Behälter nach Anweisung des*der DCO*s. Der*Die DCO prüft vor den Augen des*der Athleten*in, ob die Flaschen oder Behälter ordnungsgemäß versiegelt sind.
- C.3.15 Der*Die DCO untersucht den Resturin im Sammelbehälter, um festzustellen, ob die *Probe* eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist. Wenn die Vor-Ort-Untersuchung des*der DCO*s ergibt, dass die *Probe* keine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist, geht der*die DCO gemäß Anhang F (Urinproben, deren spezifische Dichte den Analyseanforderungen nicht genügt) vor.
- C.3.16 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl A-Flasche als auch B-Flasche oder die entsprechenden Behälter versiegelt wurden und der Resturin gemäß Anhang C.3.15 untersucht wurde.

C.3.17 Dem*Der Athleten*in wird die Gelegenheit gegeben, die Entsorgung des Resturins, der nicht zur Analyse eingeschickt wird, zu beobachten.

ANHANG D ENTNAHME VON BLUTPROBEN

D.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer Blutprobe wird geprüft, ob der*die *Athlet*in* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der ordnungsgemäßen Verwahrung der *Probe*, bevor sie zur Analyse in einem Labor eingesandt wird.

D.2 Zuständigkeit

E.2.1 Der*Die DCO muss sicherstellen, dass

- (a) jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird; und
- (b) alle *Proben* gemäß den maßgeblichen Analyserichtlinien ordnungsgemäß verwahrt und versandt werden.

E.2.2 Der*Die BCO ist für die Entnahme der Blutprobe, die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Abgabe der *Probe* sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von gebrauchter und für die Durchführung der Probenahme nicht mehr benötigter Ausrüstung zur Probenahme zuständig.

D.3 Anforderungen

Der*Die DCO und BCO gewährleisten bei der Entnahme der Blutprobe des*der Athleten*in, dass

- (a) die Grundsätze international anerkannter Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden und die *Probe* von ausreichend qualifiziertem Personal genommen wird, damit die Gesundheit und Sicherheit des*der Athleten*in und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden.
- (b) die Qualität und Quantität der *Probe* den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
- (c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- (e) die *Probe* sicher in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt ist.

D.3.1 *Dopingkontrollverfahren*, in denen Blut verwendet wird, entsprechen den jeweiligen regionalen gesetzlichen Anforderungen für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen, sofern diese über die im Folgenden beschriebenen Anforderungen hinausgehen.

D.3.2 Die Ausrüstung zur Entnahme einer Blutprobe besteht:

- (a) aus Proberöhrchen für *Proben* gemäß Artikel 4.2.4; und/oder
- (b) aus A- und B-Proberöhrchen oder -Behältern für den sicheren Transport der *Proben*; und
- (c) aus, wenn nicht anderweitig gelöst, Klebeetiketten für die Proberöhrchen mit einem eindeutigen Probencode
 - (i) Sofern die *Proberöhrchen* nicht etikettiert sind, werden diese durch den DCO und/oder BCO mit einem unverwechselbaren *Probencode* versehen; und
- (d) aus weiteren für die Blutabnahme notwendigen Gegenständen gemäß Artikel 4.2.4 SfDE und/oder den *WADA Sample Collection Guidelines*.

Die Art der zu verwendeten Ausrüstung und die zu entnehmende Blutmenge für bestimmte Analysen sind in den *Blood Sample Collection Guidelines* der *WADA* aufgeführt.

- D.3.3 Der*Die DCO stellt sicher, dass der*die *Athlet*in* über die Anforderungen der Probenahme und – bei Bedarf – über die Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten*innen* mit Beeinträchtigungen) und Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet ist.
- D.3.4 Der*Die DCO und/oder der*die BCO und der*die *Athlet*in* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in den Bereich, in dem die Entnahme der *Probe* erfolgen soll.
- D.3.5 Der*Die DCO und/oder der*die BCO stellen sicher, dass der*die *Athlet*in* angenehme Bedingungen vorfindet und weist den*die *Athleten*in* an, sich mindestens zehn Minuten vor Abgabe der *Probe* in eine normale Sitzposition zu begeben. Die Füße sollen dabei auf dem Boden verbleiben.
- D.3.6 Der*Die DCO/BCO weist den*die *Athleten*in* an, die Ausrüstung zur Probenahme auszuwählen und zu überprüfen, ob die ausgewählte Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde und ob die Siegel intakt sind. Ist der*die *Athlet*in* mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er*sie eine andere auswählen. Ist der*die *Athlet*in* mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden und es steht keine andere zur Verfügung, wird dies von dem*der DCO schriftlich festgehalten.

Stimmt der*die DCO dem*die *Athleten*in* nicht zu, dass die gesamte Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der*die DCO den*die *Athleten*in* an, mit der Probenahme fortzufahren.

Wenn der*die DCO dem*der *Athleten*in* zustimmt, dass die verfügbare Ausrüstung zur Probenahme unzureichend ist, beendet der*die DCO die Entnahme der Blutprobe bei dem*der *Athleten*in* und hält dies schriftlich fest.

- D.3.7 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der*die DCO und der*die *Athlet*in*, ob alle Probencodes übereinstimmen und von dem*der DCO richtig auf dem Dopingkontrollformular festgehalten werden.

Wenn der*die *Athlet*in* oder der*die DCO feststellen, dass die Probencodes nicht übereinstimmen, weist der*die DCO den*die Athleten*in an, eine andere Ausrüstung auszuwählen. Der*Die DCO hält den Vorgang schriftlich fest.

- D.3.8 Der*Die BCO bestimmt die für eine Blutabnahme günstigste Stelle, die den*die Athleten*in bzw. seine*ihre Leistung möglichst nicht beeinträchtigt. Dies sollte nach Möglichkeit der nicht-dominante Arm des*der Athleten*in sein; es sei denn der*die BCO beurteilt diesen Arm für eine Blutabnahme als geeigneter. Der*Die BCO desinfiziert die ausgewählte Stelle mit einem Desinfektionstuch oder-tupfer und, sofern notwendig, verwendet einen Stauschlauch. Der*Die BCO entnimmt die Blutprobe einer oberflächlichen Vene und leitet sie in das Röhrchen. Falls verwendet, wird der Stauschlauch unmittelbar nach der Venenpunktion entfernt.
- D.3.9 Die Menge des entnommenen Blutes muss den Anforderungen für die durchzuführende Analyse der *Probe* entsprechend den *Sample Collection Guidelines* der *WADA* genügen.
- D.3.10 Wenn die Menge des Blutes, die dem*der Athleten*in beim ersten *Versuch* entnommen werden kann, nicht ausreicht, wiederholt der*die BCO die Prozedur. Maximal dürfen drei (3) *Versuche* unternommen werden. Schlagen alle drei (3) *Versuche* eine ausreichende Menge Blut zu nehmen fehl, informiert der*die BCO den*die DCO. Der*Die DCO beendet die Entnahme der Blutprobe und hält dies sowie die Gründe für die Beendigung schriftlich fest.
- D.3.11 Der*Die BCO sorgt für die erforderliche medizinische Versorgung der Einstichstelle(n).
- D.3.12 Der*Die BCO entsorgt gebrauchte und für die Probenahme nicht mehr benötigte Ausrüstung gemäß den jeweiligen medizinischen Vorschriften für den Umgang mit Blut.
- D.3.13 Muss die *Probe* weiterverarbeitet werden, z.B. Zentrifugation oder Gewinnung des Serums, bleibt der*die *Athlet*in* so lange vor Ort, um die *Probe* zu beobachten, bis sie endgültig in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt ist (bei *Proben* für den *Biologischen Athletenpass* entfernt der*die BCO beispielsweise das Röhrchen aus dem Halter, sobald kein Blut mehr in das Röhrchen fließt, und homogenisiert das Blut manuell, indem er*sie das Röhrchen mindestens dreimal (3) vorsichtig umdreht).
- D.3.14 Der*Die *Athlet*in* versiegelt seine*ihre *Probe* nach Anweisung des*der DCO*s in der für die Probenahme verwendeten Sicherheitsverpackungen Ausrüstung zur Probenahme. Der*Die DCO prüft vor den Augen des*der Athleten*in, ob die Versiegelung ausreichend ist. Der*Die *Athlet*in*, der*die BCO und DCO unterzeichnen das Dopingkontrollformular.
- D.3.15 Die versiegelte *Probe* wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport von der Dopingkontrollstation zu dem Labor, das die *Probe* analysiert, geschützt ist.
- D.3.16 Blutproben werden entsprechend den Voraussetzungen des Artikels 7 und den *WADA Sample Collection Guidelines* transportiert. Der Transportablauf liegt in der Verantwortung des*der DCO. Blutproben werden in einer Verpackung transportiert, welche die Unversehrtheit der *Probe* gewährleistet. Das Innere der

Verpackung sollte eine kühle und konstante Temperatur, ungeachtet der Außentemperatur gewährleisten. Die Innentemperatur wird mit einem Temperaturlaufzeichnungsgerät aufgezeichnet.

Die Verpackung wird mit einem sicheren Mittel transportiert, welches durch ein von der NADA genehmigtes Verfahren autorisiert ist.

[Kommentar zu D.3: Die Anforderungen des Anhang D gelten für Blutproben, die zum Zweck der Standardanalyse entnommen wurden, ebenso wie für *Proben*, die für den *Biologischen Athletenpass* verwendet werden, während die in Anhang I zusätzliche Voraussetzungen beinhaltet, die nur für Blutproben für den *Biologischen Athletenpass* gelten.]

ANHANG E URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN

E.1 Geltungsbereich

Zu Beginn des Verfahrens wird der*die *Athlet*in* darüber unterrichtet, dass die *Probe*, die er*sie abgegeben hat, kein geeignetes Urinvolumen für die Analyse aufweist. Es endet mit der Abgabe einer *Probe* durch den*die Athleten*in mit ausreichendem Volumen.

E.2 Zuständigkeit

Der*Die DCO muss feststellen, ob eine *Probe* ein zu geringes Volumen aufweist, und zusätzliche *Proben* entnehmen, um insgesamt eine *Probe* mit ausreichendem Volumen zu erhalten.

E.3 Anforderungen

- E.3.1 Ist das Volumen der entnommenen *Probe* nicht ausreichend, informiert der*die DCO den*die Athleten*in, dass eine weitere *Probe* entnommen werden muss, um ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse zu erreichen.
- E.3.2 Der*Die DCO weist den*die Athleten*in an, gemäß Anhang C.3.2, die Ausrüstung für eine Zwischenversiegelung der Teilmenge auszuwählen.
- E.3.3 Der*Die DCO weist den*die Athleten*in anschließend an, die entsprechende Ausrüstung zu öffnen, die nicht ausreichende *Probe* in den neuen Behälter zu füllen (sofern die Handlungsanweisungen der für die Probenahme zuständigen Organisation nicht die Aufbewahrung der nicht ausreichenden *Probe* in dem originalen Sammelbehälter zulässt) und diesen nach Anweisung des*der DCOs mit einem Zwischenversiegelungssystem zu versiegeln. Der*Die DCO prüft vor den Augen des*der Athleten*in, ob der Behälter (oder der entsprechende originale Sammelbehälter) ordnungsgemäß versiegelt ist.
- E.3.4 Der*Die DCO notiert die Zwischenversiegelungsnummer sowie das Volumen der nicht ausreichenden *Probe* auf dem Dopingkontrollformular und lässt sich die Richtigkeit der Angaben von dem*der Athleten*in bestätigen. Der*Die DCO behält die Aufsicht über die versiegelte Teilprobe.
- E.3.5 Während auf die Abgabe der nächsten *Probe* gewartet wird, bleibt der*die *Athlet*in* unter ständiger Beobachtung und erhält die Möglichkeit gemäß Artikel 5.3.3, zu trinken.
- E.3.6 Ist der*die *Athlet*in* zur Abgabe einer weiteren *Probe* in der Lage, werden die Verfahren zur Probenahme wie in Anhang C (Entnahme von Urinproben) beschrieben wiederholt, bis die erste und die weitere(n) *Probe(n)* insgesamt ein ausreichendes Urinvolumen ergeben.
- E.3.7 Nach jeder Teilmengenabgabe prüfen der*die DCO und der*die *Athlet*in* die Integrität der Siegel an den Behältern, in denen sich die zuvor abgegebene(n), Teilmenge(n) befinden. Jede Unregelmäßigkeit bei der Integrität der Siegel wird von dem*der DCO schriftlich festgehalten und von der *NADA* gemäß SfED Anhang A untersucht.

- E.3.8 Der*Die DCO weist den*die Athleten*in anschließend an, die Siegel zu brechen und die *Proben* zusammenzuführen, wobei er*sie sicherstellt, dass die weiteren *Proben* in der Reihenfolge der Abgabe zur originalen Teilmenge hinzugefügt werden, bis mindestens ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse erreicht ist.
- E.3.9 Daraufhin fahren der*die DCO und der*die *Athlet*in* gemäß Anhang C.3.11 fort.
- E.3.10 Der*Die DCO prüft gemäß Anhang C.3.15 den Resturin, um sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse gemäß Anhang F genügt.
- E.3.11 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl A- als auch B-Flaschen oder Behältnisse gemäß Anhang C.3.13 voll aufgefüllt sind und der Resturin gemäß Anhang E.3.10 überprüft wurde. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.

ANHANG F URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN FÜR DIE ANALYSE NICHT GENÜGT

F.1 Geltungsbereich

Das Verfahren beginnt damit, dass der*die DCO den*die Athleten*in darüber informiert, dass eine weitere *Probe* erforderlich ist, und es endet mit der Entnahme der *Probe*, die den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse entspricht, und/oder, falls erforderlich, mit entsprechenden Folgemaßnahmen der *NADA*.

F.2 Zuständigkeit

Die für die Probenahme zuständige Organisation ist für die Entwicklung von Verfahren zuständig, die sicherstellen, dass eine geeignete *Probe* entnommen wird. Entspricht die ursprüngliche *Probe* nicht der Anforderung an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse, ist der*die DCO für die Entnahme zusätzlicher *Proben* verantwortlich, bis eine geeignete *Probe* gewonnen werden konnte.

F.3 Anforderungen

F.3.1 Der*Die DCO stellt fest, dass die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse nicht erfüllt wurden.

F.3.2 Der*Die DCO informiert den*die Athleten*in, dass er*sie eine weitere *Probe* abgeben muss.

F.3.3 Während der*die *Athlet*in* auf die Abgabe der weiteren *Proben* wartet, steht er*sie unter ständiger Beobachtung.

F.3.4 Der*Die *Athlet*in* wird angehalten, nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Entstehung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte. Situationsbedingt kann eine übermäßige Flüssigkeitsaufnahme als möglicher Verstoß gegen Artikel 2.5 NADC21 (*Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens) verfolgt werden.

[Kommentar zu Anhang F.3.4: Der*Die *Athlet*in* ist dafür verantwortlich, eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abzugeben. Das Dopingkontrollpersonal weist bereits bei der Benachrichtigung des*der Athleten*in und falls notwendig den*die Athletenbetreuer*in auf diese Anforderung hin, um von einer übermäßigen Flüssigkeitszufuhr vor der Erbringung der ersten *Probe* des*der Athleten*in abzuraten. Ist die erste *Probe* zu dünn, wird der*die *Athlet*in* angewiesen, keine weitere Flüssigkeit zu sich zu nehmen, bis er*sie eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abgeben konnte.]

F.3.5 Ist der*die *Athlet*in* bereit, eine weitere *Probe* abzugeben, wiederholt der*die DCO die Verfahren zur Entnahme einer *Probe* wie in Anhang C (Entnahme von Urinproben) beschrieben.

F.3.6 Der*Die DCO verlangt weitere *Proben*, bis die geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllt ist, oder der*die DCO außergewöhnliche Umstände feststellt, aufgrund derer es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren. Solche

außergewöhnlichen Umstände werden von dem*der DCO entsprechend festgehalten.

[Kommentar zu Anhang F.3.6: Die für die Probenahme zuständige Organisation und der*die DCO sollten sicherstellen, in ausreichender Menge Ausrüstung zur Probenahme gemäß Anhang E vorzuhalten. Der*Die DCO sollte so lange wie nötig warten, um die *Probe* zu entnehmen. Die *NADA* hat Leitlinien entworfen, nach denen sich der*die DCO bei der Einschätzung außergewöhnlicher Umstände richten kann, die eine Fortsetzung der Probenahme unmöglich machen.]

- F.3.7 Der*Die DCO hält schriftlich fest, dass die entnommenen *Proben* zu einem*einer einzigen Athleten*in gehören, und gibt die Reihenfolge der abgegebenen *Proben* an.
- F.3.8 Der*Die DCO fährt daraufhin gemäß Anhang C mit der Probenahme fort.
- F.3.9 Wenn festgestellt wird, dass keine der *Proben* des*der Athleten*in den Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt, und der*die DCO feststellt, dass es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren, kann der*die DCO die Probenahme beenden.
- F.3.10 Der*Die DCO schickt dem Labor alle entnommenen *Proben* zur Analyse, unabhängig davon, ob sie die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllen oder nicht.
- F.3.11 Werden in einer Probenahme zwei *Proben* von einem*einer Athleten*in genommen, werden beide *Proben* durch das Labor analysiert. Im Falle dass drei oder mehr *Proben* während derselbe Probenahme entnommen werden, setzt das Labor die Priorität auf die erste und die letzte entnommene *Probe*. Das Labor bestimmt in Absprache mit der *NADA*, ob weitere *Proben* analysiert werden.

ANHANG G PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHME

G.1 Zielsetzung

Ziel ist die Sicherstellung, dass das Personal für die Probenahme keinen Interessenkonflikten unterliegt und über ausreichende Qualifikationen und Erfahrungen verfügt, um Dopingkontrollen durchzuführen.

G.2 Geltungsbereich

Die Anforderungen an das Personal zur Probenahme reichen von der Erlangung der erforderlichen Kompetenzen bis zur Vergabe einer persönlichen Akkreditierung.

G.3 Zuständigkeit

Für alle in diesem Anhang G beschriebenen Tätigkeiten ist die für die Probenahme zuständige Organisation zuständig.

G.4 Anforderungen – Qualifikation und Ausbildung

G.4.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation legt die maßgeblichen Anforderungen und Qualifikationen für die Aufgaben des*der DCO*s, Chaperon*s und BCO*s fest. Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt Aufgabenbeschreibungen für das Personal zur Probenahme, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten zusammengefasst sind. Als Mindestanforderung gilt:

- (a) Bei dem Personal zur Probenahme handelt es sich nicht um *Minderjährige*; und
- (b) BCOs verfügen über die ärztliche Approbation oder sind staatlich anerkannte Heilpraktiker*innen gemäß dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Kontrollen außerhalb Deutschlands sind beim Umgang mit Athleten*innen darüber hinaus die dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die innerhalb Deutschlands geltenden Anforderungen gelten auch im Rahmen von Auslandskontrollen als verbindlicher Mindeststandard, es sei denn, nationale Gesetze und Richtlinien anderer Länder erlauben den Einsatz von sog. Medizinischen Hilfspersonal. Der Auftragnehmer übermittelt der NADA sämtliche Informationen und Hinweise auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen rechtzeitig vor der Durchführung der Kontrollen. Die Entscheidung über den Einsatz medizinischen Hilfspersonals obliegt jedoch der NADA.

G.4.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt sicher, dass das Personal zur Probenahme eine Vereinbarung zu Interessenkonflikten, Vertraulichkeit und Verhaltenskodex, unterzeichnet,

- G.4.3 Das Personal zur Probenahme wird nicht mit der Probenahme beauftragt, wenn es ein Interesse am Ergebnis der Probenahme hat. Ein solches Interesse wird mindestens angenommen, wenn das Personal zur Probenahme:
- (a) in die Administration oder Mitgliedschaft der Sportart, in der *Dopingkontrollen* durchgeführt werden, eingebunden ist;
 - (b) mit einem*einer Athleten*in, der*die zu diesem Termin eine *Probe* abgeben könnte, verwandt ist oder in einer sonstigen privaten oder persönlichen Beziehung steht;
 - (c) Familienmitglieder hat, die aktiv in täglichen Bereichen des Sports auf der Ebene, auf der die *Proben* durchgeführt werden (z.B. Verwaltung, Coaching, Ausbildung, ein entsprechendes Amt ausüben, an Wettkämpfen teilnehmen, medizinische Betreuung) eingebunden sind;
 - (d) in einer Sportart, in der *Athleten*innen Dopingkontrollen* unterzogen werden, geschäftlich tätig ist, ein finanzielles Interesse hat oder persönlich beteiligt ist;
 - (e) persönlichen und/oder berufliche Gewinne oder Vorteile direkter oder indirekter Art von einem*einer Dritten aufgrund ihrer Entscheidungen im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit und ihrer offiziellen Funktion erzielen oder wahrscheinlich erzielen würden; und/oder
 - (f) private oder persönliche Interessen zu haben scheinen, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen ihre Aufgaben mit Integrität in unabhängiger und zielgerichteter Weise auszuführen.
- G.4.4 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt ein Verfahren, das sicherstellt, dass das Personal zur Probenahme für die Ausübung seiner Aufgaben angemessen ausgebildet ist.
- G.4.5 Das Ausbildungsprogramm für BCOs umfasst mindestens den Nachweis der ärztlichen Approbation oder den Nachweis eines*einer staatlich anerkannten Heilpraktikers*in gemäß dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- G.4.6 Das Ausbildungsprogramm für DCOs umfasst mindestens:
- (a) eine umfassende theoretische Ausbildung in den für die Position des*der DCO*s relevanten Kontrollaktivitäten;
 - (b) die Beobachtung aller Aktivitäten der Probenahme, die gemäß dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen im Verantwortungsbereich des*der DCO*s liegen, vorzugsweise vor Ort; und
 - (c) die zufriedenstellende Durchführung einer vollständigen Probenahme vor Ort unter Beobachtung eines*einer qualifizierten DCO*s. Die tatsächliche Abgabe der Urinprobe ist kein Bestandteil der Beobachtungen vor Ort.
- G.4.7 Die Ausbildung von Chaperons muss alle relevanten Anforderungen der Probenahme umfassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Situationen,

die mit Fehlverhalten, *Minderjährigen Athleten*innen* und/oder *Athleten*innen* mit Beeinträchtigung zu tun haben.

G.4.8 Die für die Probenahme zuständige Organisation, die *Proben* von *Athleten*innen* nimmt, die eine andere Nationalität als ihr Personal zur Probenahme haben (z.B. bei *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder im Zusammenhang mit *Trainingskontrollen*), sollte sicherstellen, dass dieses Personal ausreichend für die Erfüllung seiner Aufgaben in Bezug auf solche *Athleten*innen* ausgebildet ist.

G.4.9 Die für die Probenahme zuständige Organisation dokumentiert die Ausbildung, Schulung, Fähigkeiten und Erfahrungen des Personal zur Probenahme.

G.5 Anforderungen – Akkreditierung, Reakkreditierung und Aufgabenübertragung

G.5.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt ein Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Personal zur Probenahme.

G.5.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt vor Erteilung einer Akkreditierung sicher, dass das Personal zur Probenahme das Ausbildungsprogramm abgeschlossen hat und mit den Anforderungen dieses *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen vertraut ist (insbesondere in den Fällen, in denen G.4.8 über die Probenahme bei *Athleten*innen* mit einer anderen Staatsangehörigkeit als das Personal zur Probenahme zutrifft).

G.5.3 Die Akkreditierung ist maximal nur zwei (2) Jahre gültig. Das Personal zur Probenahme muss vor einer Reakkreditierung eine Prüfung (theoretisch und/oder praktisch) ablegen und erneut ein vollständiges Ausbildungsprogramm durchlaufen, sofern es innerhalb des Jahres vor der Reakkreditierung an keinen Probenahmen beteiligt war.

G.5.4 Nur Personal zur Probenahme, das eine von der *NADA* anerkannte Akkreditierung besitzt, ist befugt im Namen der *NADA* Probenahmen durchzuführen.

G.5.5 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt ein Qualitätsüberwachungssystem zur Messung der Leistung über den Zeitraum der Akkreditierung des Personals zur Probenahme. Kriterien für den Widerruf der Akkreditierung sind hierin ebenfalls erfasst.

G.5.6 DCOs dürfen, mit Ausnahme der Blutentnahme (außer mit entsprechender Qualifikation), alle für die Probenahme erforderlichen Handlungen persönlich ausführen oder einen*eine Chaperon anweisen, bestimmte Handlungen auszuführen, die in den von der für die Probenahme zuständige Organisation festgelegten Zuständigkeitsbereich des*der Chaperon*s fallen.

ANHANG H DOPINGKONTROLLEN BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

H.1 Ziel

Dieser Anhang stellt im Folgenden das Verfahren gemäß Artikel 5.2.5 NADC21 dar, welches die *WADA* bei der Prüfung von Anfragen der *NADA* befolgt, wenn diese *Dopingkontrollen* bei *Wettkampfveranstaltungen* plant, ohne sich aber mit dem*der *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* geeinigt haben zu können.

Die Ziele, entsprechende Anfragen in Betracht zu ziehen, sind:

- (a) Die Kooperation und Koordination zwischen Anti-Doping Organisationen zu fördern und die entsprechenden Kontrollprogramme zu optimieren.
- (b) sicherzustellen, dass die Zuständigkeiten jeder Anti-Doping-Organisation ordnungsgemäß verwaltet werden; und
- (c) die Vermeidung von Störungen im Ablauf von Veranstaltungen und die Beunruhigung von *Athleten*innen*.

H.2 Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

Plant die *NADA*, die Durchführung von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfveranstaltung*, gemäß Artikel 5.2.3 NADC21, für die sie nicht originär zuständig ist, holt sie die Erlaubnis dazu von dem*der gemäß Artikel 5.2.3 NADC21 zuständigen *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* in schriftlicher Form und mit einer vollständigen Begründung ein. In Folge eines negativen Bescheids über die Erlaubnis zur Durchführung von *Dopingkontrollen* oder Kooperation und Zusammenarbeit bei einer entsprechenden Sportveranstaltung, ist die *NADA* angehalten, ihre begründeten Forderungen im Rahmen der festgelegten Zeiträume an die *WADA* zu übermitteln. Auf dieser Grundlage ist die *WADA* für die Erteilung einer Erlaubnis oder Absage zur Durchführung von *Dopingkontrollen* durch die *NADA*, im Rahmen der in diesem Anhang formulierten Anforderungen, verantwortlich.

H.3 Zuständigkeit

Die Anti-Doping-Organisationen, die um die Erlaubnis zur Durchführung von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfveranstaltung* bitten, sowie der*die *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* sollen zusammenarbeiten und die *Dopingkontrollen* bei der *Wettkampfveranstaltung* nach Möglichkeit koordinieren. Ist dies jedoch nicht möglich, sind beide Anti-Doping-Organisationen verpflichtet, der *WADA* ihre Gründe innerhalb der angegebenen Fristen mitzuteilen. Die *WADA* hat dann die Aufgabe, die Umstände zu prüfen und eine Entscheidung gemäß den in diesem Anhang festgelegten Verfahren zu treffen

H.4 Anforderungen

Plant die *NADA*, die Durchführung von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 5.2.3 NADC21, für die sie nicht originär

zuständig ist, holt sie die Erlaubnis dazu von dem*der zuständigen *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* in schriftlicher Form und mit einer vollständigen Begründung ein, **bevor sie sich an die WADA wendet**.

- H.4.1 Ein solcher Antrag ist dem*der *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* mindestens fünfunddreißig **(35) Tage** vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu übermitteln (d.h. fünfunddreißig (35) Tage vor Beginn des Wettkampfzeitraums, wie in den Regeln des für diese Sportart verantwortlichen internationalen Sportfachverbands festgelegt).
- H.4.2 Lehnt der*die *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* den Antrag ab oder antwortet nicht innerhalb von sieben **(7) Tagen** ab Erhalt, kann die *NADA* eine schriftliche Anfrage an die *WADA* (und in Kopie an den*die *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe*) senden. Die Anfrage muss eine vollständige Begründung, eine klare Beschreibung der Situation und jegliche Korrespondenz zwischen dem*der *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* und der *NADA* in dieser Angelegenheit enthalten. Sie muss bei der *WADA* spätestens einundzwanzig **(21) Tage** vor dem Beginn der *Wettkampfveranstaltung* eingehen.
- H.4.3 Nach Eingang einer solchen Anfrage bittet die *WADA* den*die *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* unverzüglich um eine Stellungnahme zu dem Antrag und seine*ihre Gründe für die Ablehnung. Der*Die *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* muss der *WADA* innerhalb von sieben **(7) Tagen** ab Erhalt der Anfrage der *WADA* antworten.
- H.4.4 Nach Eingang der Antwort des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* bei der *WADA*, oder wenn der*die *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* nicht innerhalb der sieben **(7) Tage** antwortet, trifft die *WADA* innerhalb der darauffolgenden sieben **(7) Tage** eine begründete Entscheidung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die *WADA* unter anderem
- (a) den Dopingkontrollplan für die *Wettkampfveranstaltung*, darunter die Anzahl und Art der dafür geplanten *Dopingkontrollen*;
 - (b) das Spektrum an *Verbotenen Substanzen*, auf die die entnommenen *Proben* analysiert werden;
 - (c) das in der Sportart angewandte Anti-Doping-Programm;
 - (d) die logistischen Probleme, die entstehen, sollte der beantragenden Anti-Doping-Organisation erlaubt werden, bei der *Wettkampfveranstaltung* *Dopingkontrollen* durchzuführen;
 - (e) andere Gründe, die von der beantragenden Anti-Doping-Organisation und/oder dem*der *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* vorgebracht wurden, der*die diese *Dopingkontrollen* ablehnt; und
 - (f) andere verfügbare Informationen, die die *WADA* als sachdienlich erachtet.
- H.4.5 Wenn die *NADA* nicht für die Durchführung von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfveranstaltung* in Deutschland zuständig ist, aber über Informationen und Hinweise über potenzielles Doping durch einen*eine oder mehrere teilnehmende *Athleten*innen* verfügt, teilt die *NADA* diese Informationen so bald wie möglich dem*der *Veranstalter*in* gemäß Art. 5.2.5 NADC21 der *Wettkampfveranstaltung* mit. Wenn keine *Dopingkontrollen* von dem*der *Veranstalter*in* geplant sind und die *NADA* in der Lage ist, *Dopingkontrollen* durchzuführen, beurteilt der*die *Veranstalter*in*, ob er*sie oder die *NADA*, *Dopingkontrollen* durchführen. Dabei ist irrelevant ob die Informationen

von der *NADA* innerhalb von fünfunddreißig (35) Tagen vor dem *Wettkampf* zur Verfügung gestellt werden. Wenn der*die *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* es versäumt, sich mit der *NADA*, die die Information zur Verfügung gestellt hat, in Verbindung zu setzen oder entscheidet, dass er*sie nicht in der Lage ist, eigenständig *Dopingkontrollen* durchzuführen oder die *NADA* nicht dazu ermächtigt, *Dopingkontrollen* bei der *Wettkampfveranstaltung* durchzuführen, dann benachrichtigt die *NADA* unverzüglich die *WADA*.

- H.4.6 Entscheidet die *WADA*, dass eine Erlaubnis für *Dopingkontrollen* bei der *Wettkampfveranstaltung* erteilt werden sollte, entweder wie von der *NADA* verlangt oder von der *WADA* vorgeschlagen, kann die *WADA* dem*der *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* die Möglichkeit geben, derartige *Dopingkontrollen* durchzuführen, es sei denn, die *WADA* schätzt dies unter den gegebenen Umständen als unrealistisch und/oder unangemessen ein.

ANHANG I ENTNAHME, LAGERUNG UND TRANSPORT VON BLUTPROBEN FÜR DEN *BIOLOGISCHEN ATHLETENPASS*

I.1 Anforderungen

Der*Die DCO und/oder BCO gewährleisten bei der Entnahme der Blutprobe des*der Athleten*in, die im Zusammenhang mit der Messung der individuellen Blutwerte eines*einer Athleten*in im Rahmen des *Biologischen Athletenpasses* verwendet werden, dass diese in einer für diesen Zweck geeigneten Weise entnommen wird.

- I.1.1 Bei der Kontrollplanung kann die *NADA* die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des*der Athleten*in berücksichtigen, um zu vermeiden, dass die Probenahme nicht innerhalb von zwei (2) Stunden nach dem Training, der Wettkampfteilnahme oder ähnlichen körperlichen Aktivität stattfindet. Hat der*die *Athlet*in* innerhalb der letzten zwei (2) Stunden vor seiner*ihrer Benachrichtigung über seine*ihre Auswahl trainiert oder an einem *Wettkampf* teilgenommen, beaufsichtigt der*die DCO und/oder BCO oder das Personal zur Probenahme den*die Athleten*in bis der Zeitraum von zwei Stunden verstrichen ist.

Wurde die *Probe* innerhalb eines Zeitraumes von zwei (2) Stunden nach der Teilnahme am Training oder einem *Wettkampf* entnommen, wird die Art, die Dauer und die Intensität der Betätigung durch den*die DCO und/oder BCO schriftlich festgehalten und der „Athlete Passport Management Unit“ (APMU) zur Verfügung gestellt. Diese leitet die Information im Anschluss an das Experten*innengremium weiter.

- I.1.2 Wenn möglich, sollte zusätzlich eine „B“-Probe für eine mögliche spätere Analyse des Vollbluts auf *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* (z.B. zum Nachweis von Homologen Bluttransfusionen [HBT], und/oder Erythropoese-stimulierenden Stoffen [ESAs]) entnommen werden, obwohl eine einzelne Blutprobe im Rahmen des *Biologischen Athletenpasses* ausreicht.

Für *Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfs* sollte zusätzlich zu der/den Blutprobe(n) eine Urinprobe „A“ und „B“ genommen werden, um eine Analyse auf ESAs zu ermöglichen, sofern dies nicht ausdrücklich durch eine intelligente Dopingkontroll-Strategie begründet ist.

[Kommentar zu I.1.2: Die „*Sample Collection Guidelines*“ der *WADA* berücksichtigen diese Vorgaben und beinhalten praktische Informationen zur Integration von *Dopingkontrollen* im Rahmen des *Biologischen Athletenpasses* in die herkömmliche Kontrollplanung. Die „*Sample Collection Guidelines*“ enthalten eine Übersicht, die darstellt, welcher bestimmte Zeitplan für die Lieferung von kombinierten Dopingkontrollarten geeignet ist (z.B. *Biologischer Athletenpass* und Wachstumshormon (GH), *Biologischer Athletenpass* und Homologe Bluttransfusion usw.) sowie welche Arten von *Proben* sich für einen gleichzeitigen Transport eignen.]

- I.1.3 Die *Probe* wird ab dem Zeitpunkt ihrer Abnahme bis zur Analyse gekühlt, es sei denn, die *Probe* wird umgehend am Abnahmeort analysiert. Die Verantwortung für die Lagerung trägt der*die DCO.

Die Vorrichtungen zur Aufbewahrung und zum Transport von Blutproben müssen zur Kühlung geeignet sein. Vollblutproben dürfen nicht eingefroren werden. Bei der Auswahl von Lagerungs- und Transportmöglichkeiten

berücksichtigt der*die DCO die Zeitdauer der Aufbewahrung, die Anzahl der aufzubewahrenden Blutproben und die vorherrschenden klimatischen Bedingungen (heiße oder kalte Temperaturen).

Für die Lagerung ist eine der folgenden Möglichkeiten zu verwenden:

- (a) Kühltank;
- (b) Isolierte Kühlbox;
- (c) Isotherme Kühltasche; oder
- (d) Jede andere Lagerungs-Vorrichtung, die die oben aufgeführten Eigenschaften aufweist.

I.1.4 Zur Aufzeichnung der Temperatur vom Zeitpunkt der Abnahme bis zur Analyse der *Probe* wird ein Temperaturlaufzeichnungsgert verwendet. Dies gilt nicht, wenn die *Probe* bereits am Abnahmeort umgehend analysiert wird.

Das Temperaturlaufzeichnungsgert muss folgende Eigenschaften haben:

- (a) Aufzeichnung der Temperatur in Grad Celsius, wenigstens einmal pro Minute;
- (b) Aufzeichnung in Greenwich Mean Time (GMT);
- (c) Die Erfassung des Temperaturprofils im gesamten Zeitablauf mit einer Zeile pro Messung im Textformat „JJJJ-MM-TT Std:Min Temperatur“; und
- (d) Eine eindeutige mindestens sechsstellige Identifikationskennung.

I.1.5 Nach der Benachrichtigung des*der Athleten*in über seine*ihre Auswahl zur *Dopingkontrolle* und nach der Erläuterung seiner*ihrer Rechte und Pflichten bei der Probenahme durch den*die DCO und/oder BCO weisen diese den*die Athleten*in an, sich mindestens zehn (10) Minuten vor Abgabe der *Probe* in eine ruhige, normale Sitzposition zu begeben. Die FüÙe sollen dabei auf dem Boden verbleiben.

[Kommentar zu I.1.5: Der*Die *Athlet*in* darf in den letzten zehn (10) Minuten vor der Probenahme zu keinem Zeitpunkt aufstehen. Daher ist es unzulässig, den*die Athleten*in nach zehn (10) Minuten aus einem Warteraum zur Blutprobe hereinzubitten.]

I.1.6 Wird die *Probe* im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass* genommen, verwendet der*die DCO und/oder BCO das entsprechende Dopingkontrollformular des *Biologischen Athletenpasses*.

Ist ein solches Dopingkontrollformular nicht vorhanden, verwendet der*die DCO und/oder BCO das normale Dopingkontrollformular, hält jedoch auf einem Zusatzblatt, welches von dem*der Athleten*in und dem*der DCO und/oder BCO unterschrieben wird, folgende Informationen fest:

- (a) Angabe, ob der*die *Athlet*in* mindesten zehn (10) Minuten vor Abgabe der *Probe* in einer ruhigen, normalen Sitzposition verbrachte, bei der beide FüÙe auf dem Boden verblieben.

- (b) Angabe zu einer Teilnahme an einem *Wettkampf* in einer Ausdauersportart von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen, z.B. ein Etappenrennen im Radsport, unmittelbar vor der Probenahme, sofern zutreffend.
- (c) die Bestätigung, dass der*die Athlet*in in den letzten zwei Stunden vor der Probenahme weder am Training noch an einem *Wettkampf* teilgenommen hat;
- (d) Angaben, ob der*die *Athlet*in* sich in den letzten zwei (2) Wochen auf einer Höhe von über 1.500 Meter aufgehalten, dort trainiert oder dort an einem *Wettkampf* teilgenommen hat;

Ist dies zutreffend, oder ist sich der*die *Athlet*in* bei seinen*ihren Angaben unsicher, werden Name und Lage des Ortes/der Orte, an dem/denen sich der*die *Athlet*in* aufhielt, einschließlich der Dauer und der geschätzten Höhe (soweit bekannt) notiert;

- (e) Angaben, ob der*die *Athlet*in* in den letzten zwei Wochen eine Art von Höhensimulation (z.B. Sauerstoffzelt, -maske usw.) verwendet hat;

Ist dies zutreffend, werden so viele Informationen wie möglich über die Art des Geräts und seine Anwendungsweise (Häufigkeit, Dauer, Intensität usw.) festgehalten;

- (f) Angaben, ob der*die *Athlet*in* in den vergangenen drei Monaten eine Bluttransfusion/Bluttransfusionen erhalten hat und/oder ob er*sie aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder einer Blutspende Blut verloren hat;

In beiden Fällen ist die geschätzte Menge anzugeben;

- (g) Angaben zu extremen Umweltbedingungen in den letzten zwei Stunden vor Abnahme der Blutprobe, inklusive künstlichen Bedingungen wie Kältekammer und Sauna; und

- I.1.7 Der*Die DCO und/oder BCO startet das Temperaturlaufzeichnungsgerät und platziert dieses in einer Vorrichtung zur Lagerungs- und Transportmöglichkeit. Dabei ist zu beachten, dass die Aufzeichnung der Temperatur bereits vor der Probenahme beginnt.

Die Vorrichtung zur Lagerungs- und Transportmöglichkeit befindet sich in der Dopingkontrollstation und wird entsprechend den Vorgaben des SfDE angemessen gesichert.

- I.1.8 Der*Die DCO und/oder BCO weist den*die Athleten*in an, die Ausrüstung zur Probenahme nach Anhang D 3.6 SfDE auszuwählen. Sofern die Ausrüstung zur Probenahme noch nicht gekennzeichnet ist, versieht der*die DCO und/oder BCO dieses vor der Blutabnahme mit einem unverwechselbaren Probencode. Der*Die *Athlet*in* überprüft die Übereinstimmung der Probencodes.

I.2 Die Probenahme

I.1.1 Die Probenahme zur Gewinnung einer Blutprobe für den *Biologischen Athletenpass* entspricht den Vorgaben des Anhangs D und I SfDE mit folgenden Ergänzungen:

- (a) Der*Die BCO gewährleistet die Einhaltung des zehn- oder mehrminütigen Sitzens vor der Venenpunktion und der eigentlichen Blutentnahme, und
- (b) Der*Die BCO gewährleistet die ausreichende Füllung der Probenröhrchen und
- (c) Der*die BCO entfernt nach Beendigung des Blutflusses das Probenröhrchen vom Halter und homogenisiert das Blut manuell, indem er*sie das Vakuumröhrchen mindestens dreimal vorsichtig invertiert.

I.1.2 Der*Die *Athlet*in* und der*die DCO und/oder BCO unterzeichnen das Dopingkontrollformular und wenn zutreffend das entsprechende Dopingkontrollformular des *Biologischen Athletenpasses*.

I.1.3 Die Blutprobe wird versiegelt und mit einem Temperaturlaufzeichnungsgerät gelagert.

I.3 Anforderungen an den Transport

I.3.1 Die Blutproben werden in einer Vorrichtung transportiert, die die Unversehrtheit der *Proben* auch bei wechselnden äußeren Temperaturen über den gesamten Zeitraum des Transportes gewährleistet.

I.3.2 Der*Die DCO ist für die Organisation des Transportes verantwortlich. Die *Proben* werden auf sicherem Wege entsprechend einer durch die *NADA* oder der zuständigen Organisation für die Probenahme autorisierten Transportmethode befördert.

I.3.3 Die Integrität der *Marker* für das hämatologische Modul des *Biologischen Athletenpasses* ist gewährleistet, wenn der Stabilitätswert des Blutes (Blood Stability Score/BSS) unter fünfundachtzig (85) bleibt. Dabei wird der BSS wie folgt berechnet:

$$\text{BSS} = 3 * \text{Temp} + \text{CAT}$$

Dabei beschreibt CAT den Zeitraum von Abnahme bis Analyse (in Stunden) und Temp die Durchschnittstemperatur (in Grad Celsius), die durch das Temperaturlaufzeichnungsgerät zwischen der Probenahme und der Analyse gemessen wurde.

I.3.4 Im Zusammenhang mit dem BSS kann der*die DCO und/oder BCO die nachfolgende Tabelle zur Berechnung der Transportzeit zu einem Labor oder zu einem von der *WADA* für den *Biologischen Athletenpass* zugelassenen Labor verwenden. Dieser Zeitraum nennt sich Abnahme-bis-Empfangszeit

(Collection to Reception Time/CRT), die abhängig von einer vorgegebenen Durchschnittstemperatur Temp ist:

Temp [°C]	CRT [Std]
15	35
12	41
10	46
9	48
8	50
7	53
6	55
5	58
4	60

- I.3.5 Der*Die DCO und/oder BCO sorgt für einen schnellen Transport der *Probe* zu einem Labor oder zu einem von der *WADA* für den *Biologischen Athletenpass* zugelassenen Labor in räumlicher Nähe zum Ort der Probenahme.
- I.3.6 Die *NADA* oder eine für die Probenahme zuständige Organisation trägt unverzüglich folgende Daten in ADAMS ein:
- (a) Das Dopingkontrollformular gemäß Artikel 2.9.1. b);
 - (b) das Dopingkontrollformular des *Biologischen Athletenpasses* und/oder ein ähnliches Formular oder einen Ergänzungsbericht mit zusätzlichen Informationen zu dieser *Probe* des *Biologischen Athletenpasses*;
 - (c) die Identifikationsnummer des Temperaturlaufzeichnungsgerätes (ohne Referenzzeit) und die Zeitzone des Probenahmeortes in GMT zur Erstellung der Überwachungskette.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDE)

des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

- Athlete Passport Management Unit (APMU)** Eine aus einer oder mehreren *Person(en)* zusammengesetzte Einheit, die für die zeitnahe Verwaltung des *Biologischen Athletenpasses* in ADAMS im Auftrag der für den Athletenpass zuständigen Organisation verantwortlich ist.
- Allgemeiner Testpool (ATP)** Allgemeiner Testpool (ATP) der NADA nach den Vorgaben des *Standards* für Meldepflichten.
- Ausrüstung zur Probenahme:** Behälter oder Vorrichtungen, die zur Entnahme oder Aufbewahrung der *Probe* während des gesamten Vorgangs der Probenahme dienen. Die Ausrüstung zur Probenahme sollte mindestens folgende Gegenstände enthalten:
- Zur Entnahme der Urinprobe:
 - Sammelbehälter zum Auffangen der *Probe* bei Abgabe durch den*die Athleten*in;
 - Geeignete Ausrüstung zur sicheren Verwahrung von Teilproben bis der*die *Athlet*in* weiteren Urin abgeben kann; und
 - versiegelbare und manipulationssichere Flaschen und Verschlüsse zur sicheren Verwahrung und zum sicheren Transport der kompletten *Probe*;
 - Ausrüstung für die Teilentnahme einer *Probe*.
 - Zur Entnahme der Blutprobe:
 - Nadeln zur Entnahme der *Probe*;
 - Blutröhrchen mit versiegelbaren und manipulationssicheren Vorrichtungen für die Aufbewahrung und zum Transport der *Probe*.
- Blood Collection Officer (BCO):** Eine entsprechend ausgebildete und befugte *Person*, die von der für die Probenahme zuständigen Organisation mit der Abnahme von Blutproben bei den *Athleten*innen* betraut wird.
- Chaperon:** Eine von der für die Probenahme zuständigen Organisation für die Ausführung folgender Aufgaben geschulte und (durch Auswahl durch die für die Probenahme zuständige Organisation) beauftragte *Person*: Benachrichtigung des*der für die Probenahme ausgewählten Athleten*in; Begleitung und Beobachtung des*der Athleten*in bis zum Ende der Probenahme in der Dopingkontrollstation; und/oder Bezeugen und Überprüfen der Probenahme, sofern er dafür geschult ist. Mit letzterer Aufgabe betraute Chaperons werden als sog. Doping Control Assistant (DCA) bezeichnet.

- Doping Control Officer (DCO):** Eine von der für die Probenahme zuständigen Organisation geschulte und beauftragte *Person*, der die Zuständigkeiten von DCOs entsprechend des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen übertragen wurde.
- Dopingkontrollplan:** Ein von einer Anti-Doping-Organisation erstelltes Dokument, das die Durchführung von Probenahmen bei *Athleten*innen*, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, gemäß Artikel 2 des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen vorsieht.
- Dopingkontrollstation:** Der Ort, an dem die Probenahme durchgeführt wird.
- Für die Koordination der Kontrollen zuständige Organisation** Eine Anti-Doping Organisation oder *Beauftragte*r Dritte*r*, welche*r jeden Aspekt der *Dopingkontrolle* im Namen der beauftragenden Anti-Doping Organisation ausführt. Die beauftragende Anti-Doping Organisation behält ausnahmslos die Verantwortung gegenüber dem *WADA Code* und ist ebenso verantwortlich für die Einhaltung der im *International Standard for Testing* beschriebenen Vorschriften sowie ebenfalls für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Datenschutz sowie des *Ergebnismanagements*.
- Für die Probenahme zuständige Organisation:** Die Organisation, die für die Entnahme von *Proben* in Übereinstimmung mit den Vorgaben des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen zuständig ist, unabhängig davon, ob sie
- (1) die *NADA*, oder
- (2) eine andere Organisation (z.B. eine dritte Vertragspartei, auf die die *NADA* die Durchführung von *Dopingkontrollen* übertragen oder von dieser beauftragt wurde (unter der Voraussetzung, dass die *NADA* letztlich für die konforme Einhaltung der Regelungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen verantwortlich bleibt).
- Geeignete spezifische Dichte für die Analyse:** Eine mit dem Refraktometer gemessene spezifische Dichte von 1.005 oder höher bei *Proben* mit einem Volumen von mindestens 90ml und weniger als 150ml oder eine mit dem Refraktometer gemessene spezifische Dichte von 1.003 oder höher bei *Proben* mit einem Volumen von 150ml und mehr.
- Geeignetes Urinvolumen für die Analyse:** Mindestens 90 ml unabhängig davon, ob das Labor auf sämtliche oder nur einen Teil der *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* analysieren wird.
- Nationaler Testpool (NTP)** Nationaler Testpool der *NADA* (Siehe auch *NADC* „*Testpool*“)

Personal zur Probenahme:	Ein Sammelbegriff für qualifiziertes, von der <u>für die Probenahme zuständigen Organisation</u> beauftragtes Personal, das die Aufgaben während einer <u>Probenahme</u> ausführt oder dabei assistiert.
Probenahme:	Alle aufeinander folgenden Handlungen, die den*dir Athleten*in vom Erstkontakt bis zum Verlassen der <u>Dopingkontrollstation</u> nach Abgabe der <i>Probe(n)</i> direkt betreffen.
Registered Testing Pool	<u>Registered Testing Pool</u> der NADA (siehe NADC)
Team Testpool (TTP)	<u>Team Testpool</u> der NADA nach den Vorgaben des Art. 2.5.5 <i>Standard</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen
Technisches Dokument für Sportartspezifische Analysen (TDSSA)	Das TDSSA legt eine Mindestanzahl von Analysen von Verbotenen Substanzen und/oder Verbotenen Methoden für eine bestimmte Sportart/Disziplin fest, welche von der Anti-Doping Organisation in der jeweiligen Sportart/Disziplin angewendet werden müssen.
Überwachungskette	Die Aufeinanderfolge von Einzelpersonen und Organisationen, die von der Entnahme bis zur Auslieferung an das Labor, das die <i>Probe</i> analysiert, für die Aufbewahrung der <i>Probe</i> zuständig sind.
Unangekündigte Dopingkontrolle	<u>Probenahme</u> , die ohne Vorankündigung durchgeführt wird und bei der der*die <i>Athlet*in</i> von dem Erstkontakt mit Ausnahme des telefonischen Erstkontaktes bis zur Entnahme der <i>Probe</i> unter Beaufsichtigung ist.
Zufällige Auswahl	Auswahl von <i>Athleten*innen</i> für <i>Dopingkontrollen</i> , bei denen es sich nicht um <i>Zielkontrollen</i> handelt.
